

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes**

**zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit,
Auslieferung, Rechtshilfe
sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Durchgangsrechte**

A. Zielsetzung

Mit dem am 27. April 1999 in Bern unterzeichneten deutsch-schweizerischen Polizeivertrag wird das Ziel verfolgt, mit den Mitteln und Möglichkeiten vertiefter grenzüberschreitender polizeilicher und justitieller Zusammenarbeit grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Zuwanderung entgegenzutreten. Dabei gehen beide Staaten davon aus, dass eine Beteiligung der Eidgenossenschaft im Schengen-Verbund begrüßenswert wäre, auf absehbare Zeit aber nicht realisierbar ist. Um trotzdem mit dem Nachbarstaat Schweiz in ähnlicher Weise kooperieren zu können, wurde mit ihr ein bilateraler Vertrag geschlossen, der das Schengener Regelwerk zum Vorbild hatte, stellenweise aber deutlich über dieses hinausgeht. Die mit dem Polizeivertrag zusammen ausgehandelten und am 8. Juli 1999 in Bern unterzeichneten Änderungs- und Ergänzungsabkommen bzw. -verträge zu den Bereichen Auslieferung, Rechtshilfe und Durchgangsrechte dienen der Verfahrenserleichterung.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Vertrages vom 27. April 1999 und der

Fristablauf: 16. 02. 01

drei Übereinkünfte vom 8. Juli 1999 geschaffen werden. Sie bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Aufgrund der vereinbarten Datenübermittlungen können Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand entstehen, die derzeit nicht bezifferbar sind.

2. Vollzugaufwand

Im Hinblick auf die Datenübermittlungen können Sach- und Personalkosten entstehen, die zur Zeit nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit,
Auslieferung, Rechtshilfe
sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Durchgangsrechte**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (133) – 210 01 – Po 11/00

Berlin, den 5. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 16. 02. 01

Entwurf

**Gesetz
zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit,
Auslieferung, Rechtshilfe
sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Durchgangsrechte**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Bern am 27. April 1999 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) wird zugestimmt.

(2) Folgenden in Bern am 8. Juli 1999 unterzeichneten völkerrechtlichen Verträgen wird zugestimmt:

1. dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (BGBl. 1975 II S. 1175),
2. dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (BGBl. 1975 II S. 1169),
3. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des deutsch-schweizerischen Abkommens über Durchgangsrechte vom 5. Februar 1958 (BGBl. 1959 II S. 777, zuletzt geändert durch die Vereinbarung vom 10. Januar 1983, BGBl. II S. 179).

(3) Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Es werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen nach folgenden Artikeln des Vertrages vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Kraft zu setzen:

1. das Bundesministerium des Innern zu Artikel 23 Abs. 6 und 7 sowie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, zu Artikel 49 Abs. 2,
2. das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz zu Artikel 44 Abs. 3.

Artikel 3

Die Aufgaben nach Artikel 37 Abs. 3 und Artikel 39 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit nehmen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen wahr, sofern nicht besondere landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen bestehen.

Artikel 4

In den Fällen des Artikels 38 Abs. 1 des Vertrages vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit ist die Vollstreckung unzulässig.

Artikel 5

Auf die Exequaturentscheidung nach Artikel 39 Abs. 3 des Vertrages vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit finden die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Anwendung, soweit der Vertrag oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen der Vertrag gemäß Artikel 1 Abs. 1 nach seinem Artikel 50 Abs. 1 Satz 3 teilweise sowie nach Satz 5 im Übrigen in Kraft tritt, sowie die Tage, an denen die Verträge gemäß Artikel 1 Abs. 2 nach ihrem jeweiligen Artikel 3 in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Übereinkünfte findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil die Übereinkünfte mit Ausnahme des Vertrages über die Änderung des deutsch-schweizerischen Vertrages über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 werden die erforderlichen Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen gemäß Artikel 80 des Grundgesetzes erteilt. Mit Blick auf die normative Tragweite der Vereinbarungen gemäß Artikel 23 Abs. 6 und 7, Artikel 44 Abs. 3 und Artikel 49 Abs. 2 ist die Möglichkeit zur Inkraftsetzung im Wege von Verwaltungsvorschriften nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere insoweit, als die vorgenannten Vereinbarungen Regelungen zu finanziellen Fragen, zu Fragen des Datenaustauschs, zu Behördenzuständigkeiten sowie zum regionalen Bezug der polizeilichen Zusammenarbeit enthalten. Entbehrlich ist demgegenüber die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Inkraftsetzung von Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Abs. 8, da angesichts der normativen Dichte der vorgenannten Vertragsvorschrift die Vereinbarungen nur untergeordnete technische Details regeln können. Zuständige zentrale Registerbehörde im Sinne von Artikel 35 Abs. 8 ist in Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b KBA-Gesetz).

Zu Artikel 3

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Rechtshilfe- und Vollstreckungshilfeverkehrs sieht der Vertrag den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Ermittlungs- und Vollstreckungsbehörden vor. Während die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden innerstaatlich bereits feststehen, müssen die für das schweizerische Erkenntnis zuständigen deutschen Vollstreckungsbehörden noch bestimmt werden. Da es sich hierbei ausschließlich um Länderbehörden handeln wird – das Kraftfahrtbundesamt wird lediglich als Zentralregisterbehörde tätig –, sieht der Entwurf vor, dass die Länder entsprechende Festlegungen treffen.

Zu Artikel 4

Artikel 38 Abs. 1 des Vertrages eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, die Vollstreckung in bestimmten Fällen zu verweigern. Die Bundesrepublik Deutschland macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Schweizerische Sanktionen werden daher in Deutschland nicht vollstreckt, falls der Sachverhalt der schweizerischen Entscheidung in Deutschland keine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs im Sinne des Artikels 34 des Vertrages darstellen würde, eine Vollstreckung wegen einer in gleicher Sache gegen den Betroffenen in Deutschland bereits ergangenen verfahrensabschließenden Sachentscheidung gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen würde oder nach deutschem Recht Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

Zu Artikel 5

Deutschland macht – wie die Schweiz – von der in Artikel 39 Abs. 3 des Vertrages eröffneten Möglichkeit, die Vollstreckung einer im jeweils anderen Vertragsstaat verhängten Sanktion erst nach einer Exequaturentscheidung zu übernehmen, Gebrauch. Bei Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Straftaten darstellen, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, wonach die Vollstreckungshilfe erst nach einer positiven Exequaturentscheidung des örtlich

zuständigen Landgerichts bewilligt werden kann. Soweit die Artikel 37 und 39 Abs. 1 des Vertrages Regelungen über die Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe enthalten, wird § 49 IRG gemäß § 1 Abs. 3 IRG verdrängt. Gleiches gilt bei Umwandlung der ausländischen Sanktionen für das Verhältnis von Artikel 39 Abs. 1 und 2 des Vertrages zu § 54 IRG.

Zu Artikel 6

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 sind die jeweiligen Zeitpunkte, zu denen die Übereinkünfte bzw. Notenwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit
(deutsch-schweizerischer Polizeivertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

unter Berücksichtigung der im Memorandum of Understanding vom 11. Dezember 1997 zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vereinbarten Ziele und Maßnahmen der Zusammenarbeit in den Grenzgebieten,

in der Absicht, die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Vertrages kontinuierlich fortzuentwickeln und dabei insbesondere den polizeilichen Informationsaustausch, vor allem im Bereich der Übermittlung von Fahndungsdaten, zu intensivieren,

in dem Willen, den grenzüberschreitenden Gefahren sowie der internationalen Kriminalität durch ein kooperatives Sicherheitssystem wirksam zu begegnen,

im Bestreben nach einer weiteren Erleichterung des polizeilichen und justitiellen Rechtshilfeverkehrs –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Abstimmung in grundsätzlichen Sicherheitsfragen

Artikel 1

Gemeinsame Sicherheitsinteressen

Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die Schwerpunkte ihrer Kriminalitätsbekämpfung sowie über bedeutsame Vorhaben auf polizeilichem Gebiet mit Auswirkungen auf die Belange des anderen Vertragsstaates. Sie tragen bei der Erarbeitung polizeilicher Konzepte und der Durchführung polizeilicher Maßnahmen den gemeinsamen Sicherheitsinteressen angemessene Rechnung. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass der andere Vertragsstaat bestimmte Schritte zur Gewährleistung der gemeinsamen Sicherheit ergreifen sollte, kann er dazu einen Vorschlag unterbreiten.

Artikel 2

Gemeinsame Sicherheitsanalyse

Die Vertragsstaaten streben einen möglichst einheitlichen Informationsstand über die polizeiliche Sicherheitslage an. Zu diesem Zweck tauschen sie periodisch und anlassbezogen nach festgelegten Kriterien erstellte Lagebilder aus und analysieren

mindestens einmal jährlich gemeinsam die Schwerpunkte der Sicherheitslage.

Kapitel II

Allgemeine Zusammenarbeit der Polizeibehörden

Artikel 3

Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung

Die Vertragsstaaten verstärken die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Kriminalitätsbekämpfung und handeln dabei unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen des anderen Vertragsstaates. Dies geschieht im Rahmen des innerstaatlichen Rechts, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung durch nationale Zentralstellen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol), wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt.

Artikel 4

Zusammenarbeit auf Ersuchen

(1) Die Behörden von Polizei, Grenzpolizei, Bundesgrenzschutz und Grenzschutz (im Folgenden: Polizeibehörden) in den Vertragsstaaten leisten einander im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Bekämpfung von Straftaten Hilfe, sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist. Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung nicht zuständig, leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 um Hilfe zur Bekämpfung von Straftaten und die Antworten werden grundsätzlich zwischen den nationalen Zentralstellen der Vertragsstaaten übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt. Ersuchen der zuständigen schweizerischen Polizeibehörden können unmittelbar an die nationale Zentralstelle der Bundesrepublik Deutschland gerichtet und von dieser beantwortet werden. Eine Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten kann erfolgen, soweit

1. sich der grenzüberschreitende Dienstverkehr auf Straftaten bezieht, bei denen der Schwerpunkt der Tat und ihre Verfolgung in den Grenzgebieten im Sinne des Absatzes 7 liegt,
2. die Ersuchen nicht rechtzeitig über den Geschäftsweg zwischen den nationalen Zentralstellen gestellt werden können oder

3. eine direkte Zusammenarbeit aufgrund von tat- oder täterbezogenen Zusammenhängen im Rahmen abgrenzbarer Fallgestaltungen zweckmäßig ist und dazu das Einvernehmen der jeweiligen nationalen Zentralstellen vorliegt.

(3) Ersuchen um Hilfe zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung werden unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten übermittelt und beantwortet. Für die Verhütung von Straftaten gilt dies nur, sofern es sich um Fälle des Absatzes 2 Satz 3 handelt.

(4) Ersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 können insbesondere betreffen:

1. Halterfeststellungen und Fahrerermittlungen bei Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
2. Anfragen nach Führerscheinen, Schifffahrtspatenten und vergleichbaren Berechtigungen,
3. Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen, Aufenthaltsberechtigungen,
4. Feststellung von Telefonanschlusshabern,
5. Identitätsfeststellungen,
6. Informationen über die Herkunft von Sachen, beispielsweise Waffen, Kraftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge (Verkaufswegbefragungen),
7. Abstimmung von und Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen,
8. Informationen bei grenzüberschreitenden Observationsmaßnahmen und kontrollierten Lieferungen,
9. Informationen bei grenzüberschreitender Nacheile,
10. Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines justitiellen Ersuchens,
11. polizeiliche Vernehmungen,
12. Spurenabklärungen,
13. Erkenntnisse aus polizeilichen Abklärungen und Unterlagen sowie aus Datensystemen, Registern und sonstigen Sammlungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

(5) Die Polizeibehörden können ferner einander Ersuchen im Auftrag der zuständigen Justizbehörden stellen und gemäß Absatz 2 übermitteln und beantworten.

(6) Die Unterrichtung der nationalen Zentralstellen über ein- und ausgehende direkte Ersuchen erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

(7) Als Grenzgebiete gelten in der Bundesrepublik Deutschland:

- in Baden-Württemberg die Gebiete der Regierungsbezirke Freiburg, Tübingen und Stuttgart,
- in Bayern die Gebiete der Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Mittelfranken,

in der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- die Gebiete der Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Thurgau und St. Gallen.

(8) Nationale Zentralstellen im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundeskriminalamt sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesamt für Polizeiwesen und die Bundespolizei.

Artikel 5

Ausschreibung von Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung

(1) Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Polizeiwesen übermitteln einander auf Antrag der Justizbehörden Ersuchen um Ausschreibungen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung in einem geschützten elektronischen Nachrichtenübermittlungssystem. Ein Ersuchen um Ausschreibung nach diesem Absatz ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im

Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 gleichgestellt. Die in Satz 1 genannten Zentralstellen der Vertragsstaaten sind berechtigt, den übrigen Polizeibehörden im automatisierten Verfahren den Zugriff auf die so erlangten Daten zu dem in Satz 1 genannten Zweck zu ermöglichen.

(2) Es werden ausschließlich Daten zur Verfügung gestellt, die für den in Absatz 1 vorgesehenen Zweck erforderlich sind. Der ausschreibende Vertragsstaat prüft, ob die Bedeutung des Falles eine Übermittlung rechtfertigt.

(3) Es werden höchstens die folgenden Angaben mitgeteilt:

- a) Name und Vorname, gegebenenfalls Aliasname;
- b) erster Buchstabe des zweiten Vornamens;
- c) Geburtsort und -datum, bei Übermittlungen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann statt des Geburtsortes der Bürgerort angegeben werden;
- d) Geschlecht;
- e) Staatsangehörigkeit;
- f) besondere unveränderliche physische Merkmale;
- g) der personenbezogene Hinweis „bewaffnet“;
- h) der personenbezogene Hinweis „gewalttätig“;
- i) Ausschreibungsgrund;
- j) zu ergreifende Maßnahmen.

Andere Angaben, insbesondere die Daten, die in Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt sind, sind nicht zulässig.

(4) Der ersuchende Vertragsstaat teilt dem ersuchten Vertragsstaat zugleich folgende, für den zugrunde liegenden Sachverhalt wesentliche Informationen mit:

- a) die um die Festnahme ersuchende Behörde;
- b) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils;
- c) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung;
- d) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Orts und der Art der Täterschaft;
- e) soweit möglich die Folgen der Straftat.

Auf der Grundlage dieser Informationen kann der ersuchte Vertragsstaat in der Regel binnen 24 Stunden die Ausschreibung überprüfen und so lange auf den Vollzug der begehrten Maßnahme in seinem Hoheitsgebiet verzichten. Wird als Ergebnis dieser Prüfung auf den Vollzug der begehrten Maßnahme endgültig verzichtet, so ist dies dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(5) Ersucht ein Vertragsstaat auf Veranlassung einer Justizbehörde wegen besonderer Eilbedürftigkeit um eine Sofortfahndung, nimmt der ersuchte Vertragsstaat die Prüfung sofort vor und trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die begehrte Maßnahme für den Fall, dass die Ausschreibung gebilligt wird, unverzüglich vollzogen werden kann.

(6) Ist eine Festnahme wegen einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung oder wegen einer ablehnenden Entscheidung des ersuchten Vertragsstaates ausnahmsweise nicht möglich, so ist die Ausschreibung von diesem, soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig, als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu behandeln.

(7) Der ersuchte Vertragsstaat trifft die aufgrund des Ersuchens um Ausschreibung begehrten Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Auslieferungsübereinkommen und nach Maßgabe des nationalen Rechts. Unbeschadet der Möglichkeit, den Betroffenen nach Maßgabe des nationalen Rechts festzunehmen, ist er nicht verpflichtet, die Maßnahmen zu vollziehen, wenn ein eigener Staatsangehöriger betroffen ist.

(8) Sofern der ersuchte Vertragsstaat eine Ausschreibung für nicht vereinbar hält mit seinem nationalen Recht, mit internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen, ist er berechtigt, die mit der Ausschreibung begehrten Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet nicht zu vollziehen. Hierüber ist der andere Vertragsstaat unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

Artikel 6

Sonstige Personenfahndung

(1) Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Polizeiwesen übermitteln einander für das jeweilige nationale Fahndungssystem in einem geschützten automatisierten Verfahren bei ihnen gespeicherte nationale

- Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung von Vermissten und zur Ingewahrsamnahme von Vermissten und sonstigen Personen gemäß Absatz 3,
- Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung für Zwecke der Strafverfolgung und -vollstreckung gemäß Absatz 4,
- Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung (deutsche Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung und schweizerische Ausschreibungen zur diskreten Überwachung) gemäß Absatz 5,

die als Ersuchen gelten.

(2) Das Bundeskriminalamt übermittelt nur die Fahndungsdaten, die es in das Schengener Informationssystem für die Fahndungskategorien gemäß Absatz 1 einstellt. Das Bundesamt für Polizeiwesen übermittelt für diese Kategorien gleichartige Daten. Die Strukturierung und Übermittlung der Datensätze werden in einer technischen Vereinbarung zwischen den nationalen Zentralstellen festgelegt.

(3) Die Vertragsstaaten teilen einander aufgrund der nach Absatz 1 übermittelten Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung von Vermissten und zur Ingewahrsamnahme von Vermissten und sonstigen Personen Informationen über den Wohnsitz oder Aufenthalt von folgenden Personen mit:

1. volljährigen Vermissten,
2. minderjährigen Vermissten,
3. Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zur Gefahrenabwehr auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts vorläufig in Gewahrsam genommen oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Stelle zwangsweise untergebracht werden müssen.

Wird eine nach Nummer 1 ausgeschriebene Person im ersuchten Staat festgestellt, beschränkt sich die Mitteilung an den ersuchenden Staat auf die zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Fahndung erforderlichen Informationen; darüber hinausgehende Angaben bedürfen der Einwilligung des Betroffenen. Der Einwilligung des Betroffenen bedürfen auch Mitteilungen an Dritte. Die Polizeibehörden nehmen Personen nach Nummern 2 und 3 in Gewahrsam, wenn hierfür die Voraussetzungen nach innerstaatlichem Recht vorliegen.

(4) Die Vertragsstaaten teilen einander aufgrund der nach Absatz 1 übermittelten Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung Informationen über den Wohnsitz oder Aufenthalt mit in Bezug auf Zeugen sowie auf Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Taten vor Justizbehörden erscheinen müssen, derentwegen sie verfolgt werden oder Personen, denen ein Strafurteil oder die Ladung zum Antritt einer Freiheitsentziehung zugestellt werden muss.

(5) Eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht oder die Gesamtbeurteilung des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihm begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird. Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Aufgrund der verdeckten

Registrierung können anlässlich von Grenzkontrollen und sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Binnenland die nachstehenden Informationen ganz oder teilweise eingeholt und der ausschreibenden Stelle übermittelt werden:

- a) Antreffen der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs,
- b) Ort, Zeit oder Anlass der Überprüfung,
- c) Reiseweg und Reiseziel,
- d) Begleitpersonen oder Insassen,
- e) benutztes Fahrzeug,
- f) mitgeführte Sachen,
- g) Umstände des Antreffens der Person oder des Fahrzeugs.

Bei der Erhebung dieser Daten ist darauf zu achten, dass der verdeckte Charakter der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(6) Artikel 5 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2, 3 und 8 gelten entsprechend.

(7) Die Mitteilungen nach Absatz 3 bis 5 erfolgen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und, soweit die Ausschreibungen der Strafverfolgung durch Justizbehörden oder der Strafvollstreckung dienen, gemäß den geltenden Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen.

Artikel 7

Übermittlung von Daten zur Einreiseverweigerung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland übermittelt der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ausländerrechtliche Zwecke bei der Visumerteilung, Einreiseverweigerung, Einreisesperre, Festnahme und Aufenthaltsbeendigung einschließlich diesbezüglicher polizeilicher Überprüfungen im automatisierten Verfahren die Daten, die sie aufgrund von Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem gemäß Artikel 96 Schengener Durchführungsübereinkommen einstellt. Die nach Satz 1 übermittelten Daten können in der Schweizerischen Eidgenossenschaft im automatisierten Verfahren den Polizeibehörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 sowie den zur Regelung des Aufenthaltes und der Erteilung von Visa zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann die nach Satz 1 erhaltenen Daten bei ihren innerstaatlich zu treffenden Entscheidungen berücksichtigen. Auf Ersuchen soll die zuständige deutsche Behörde in begründeten Einzelfällen hierfür zusätzliche Informationen über die Gründe der Ausschreibungen übermitteln.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Eine Löschung dieser Daten gemäß dem nationalem Recht wird der Schweizerischen Eidgenossenschaft unverzüglich mitgeteilt; sie hat diese Daten unverzüglich zu löschen. Eine Löschung der Daten gemäß Absatz 1 hat jedenfalls 10 Jahre nach ihrer Übermittlung zu erfolgen.

Artikel 8

Sachfahndung

(1) Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Polizeiwesen halten bei ihnen gespeicherte Daten, die der Suche nach Sachen dienen (Sachfahndung), zum Abruf im automatisierten Verfahren für die jeweils andere Zentralstelle bereit. Von anderen Polizeibehörden gestellte Anfragen sind an die jeweilige nationale Zentralstelle zur Weiterleitung zu übermitteln. Die Zentralstellen der Vertragsstaaten sind berechtigt, den übrigen Polizeibehörden im automatisierten Verfahren den Zugriff auf die erlangten Daten zu ermöglichen.

(2) Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Polizeiwesen übermitteln einander für das jeweilige nationale Fahndungssystem im automatisierten Verfahren Daten in Bezug auf gesuchte Sachen. Artikel 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Ergibt

eine Abfrage, dass eine Sachfahndungsnotierung besteht, so setzt sich die aufgreifende mit der ausschreibenden Stelle in Verbindung, um erforderliche Maßnahmen abzustimmen. Zu diesem Zweck können nach Maßgabe dieses Vertrages auch personenbezogene Daten übermittelt werden. Maßnahmen des aufgreifenden Vertragsstaates werden nach Maßgabe seines nationalen Rechts vollzogen.

Artikel 9

Austausch von Fahrzeug- und Halterdaten

(1) Auf Ersuchen des einen Vertragsstaates übermittelt der andere Vertragsstaat gespeicherte Daten über Kraftfahrzeuge und deren Anhänger sowie Halter, wenn dies zur Feststellung oder Bestimmung einer Person in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen, der Fahrzeuge eines Halters oder der Fahrzeugdaten dient und soweit dies

- a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
- b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
- d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Artikel 35 Absätze 2 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die Polizeibehörden können ihre Ersuchen an die zentrale Registerbehörde in ihrem Vertragsstaat, in Eilfällen direkt an eine Polizeibehörde des anderen Vertragsstaates, richten.

(3) Die Erledigung der Ersuchen kann zwischen den zentralen Registerbehörden – auch im Wege eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens – erfolgen, in Eilfällen auch direkt zwischen den Polizeibehörden.

(4) Die zentralen Registerbehörden der Vertragsstaaten sind berechtigt, den jeweiligen nationalen Polizeibehörden im automatisierten Wege den Zugriff auf die erlangten Daten für Zwecke gemäß Absatz 1 zu ermöglichen.

(5) Ersuchen gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c und d können auch von den Justizbehörden gestellt werden.

Artikel 10

Polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug

(1) In Fällen, in denen das Ersuchen nicht rechtzeitig über die zuständigen Justizbehörden gestellt werden kann, ohne den Erfolg der Maßnahme zu gefährden, können Ersuchen zur Spüren- und Beweissicherung einschließlich der Durchführung von körperlichen Untersuchungen sowie Durchsuchungen von Personen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahme von Beweisunterlagen von den zuständigen Polizeibehörden unmittelbar an die Polizeibehörden im anderen Vertragsstaat gerichtet werden. Artikel 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die zuständigen Justizbehörden im ersuchenden und im ersuchten Staat sind unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahme an den ersuchenden Staat bedarf eines förmlichen Rechtshilfeersuchens der Justizbehörden. Ist die Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahme dringlich im Sinne von Absatz 1 Satz 1, so kann die ersuchte Polizeibehörde die Ergebnisse nach Einwilligung der zuständigen Justizbehörde unmittelbar an die Polizeibehörde im ersuchenden Vertragsstaat übermitteln.

Artikel 11

Informationsübermittlung ohne Ersuchen

Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten teilen einander im Einzelfall ohne Ersuchen Informationen mit, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Bekämpfung von Straftaten erforderlich erscheinen. Der Empfänger ist verpflichtet, die Erforderlichkeit der übermittelten Daten zu überprüfen und nicht erforderliche Daten zu vernichten oder an die übermittelnde Stelle zurückzuübermitteln. Für die Durchführung des Informationsaustausches gilt Artikel 4 Absätze 2, 3 und 6 entsprechend. Die Zuständigkeit von Justizbehörden bleibt unberührt.

Artikel 12

Zustellung von gerichtlichen und anderen behördlichen Schriftstücken

(1) Die zuständigen Stellen eines Vertragsstaates können im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für die im anderen Vertragsstaat die Leistung von Rechtshilfe zulässig ist, gerichtliche und andere behördliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post an Personen übersenden, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Die Vertragsstaaten übermitteln sich wechselseitig eine Liste der behördlichen Schriftstücke, die auf diesem Wege übersandt werden dürfen.

(2) Schriftstücke oder zumindest deren wesentliche Passagen werden in der am Zustellungsort des Empfängers gesprochenen Amtssprache oder in der vom Empfänger gesprochenen Amtssprache der Vertragsstaaten abgefasst oder in eine dieser Amtssprachen übersetzt.

(3) Die Artikel 8, 9 und 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen gelten entsprechend für den Fall, dass die Vorladung durch die Post zugestellt worden ist.

Artikel 13

Aus- und Fortbildung

Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten arbeiten bei der Aus- und Fortbildung zusammen, indem sie insbesondere

1. Lehrpläne für die Aus- und Fortbildung austauschen und die wechselseitige Übernahme von Ausbildungs- und Fortbildungsinhalten erwägen,
2. gemeinsame Aus- und Fortbildungsseminare sowie grenzüberschreitende Übungen durchführen,
3. Vertreter des anderen Vertragsstaates als Beobachter zu Übungsveranstaltungen und besonderen Einsätzen einladen,
4. Vertretern des anderen Vertragsstaates die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsgängen ermöglichen.

Kapitel III

Besondere Formen der Zusammenarbeit

Artikel 14

Observation zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung

(1) Beamte und sonstige Bedienstete (im Folgenden: Beamte) der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates sind befugt, eine Observation im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer im ersuchten Staat auslieferungsfähigen Straftat auf dessen Hoheitsgebiet fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat; Gleiches gilt für eine Observation mit dem Ziel der Sicherstellung der Strafvollstreckung. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Auf Verlangen ist die Observation an Beamte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben. Das

Ersuchen nach Satz 1 ist an die durch jeden der Vertragsstaaten bezeichnete Behörde zu richten, die befugt ist, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu übermitteln. Die erteilte Zustimmung gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet. Die Grenze darf auch außerhalb zugelassener Grenzübergänge und festgesetzter Verkehrsstunden überschritten werden.

(2) Kann wegen besonderer Dringlichkeit eine vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates nicht beantragt werden, darf eine Observation unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortgesetzt werden:

1. Der Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitzuteilen.

Zuständige Behörde ist:

- in der Bundesrepublik Deutschland das Landeskriminalamt Baden-Württemberg oder das Bayerische Landeskriminalamt;
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Polizeikommando Basel-Stadt oder das Polizeikommando Schaffhausen.

2. Ein Ersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen.

Die Observation ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Nummer 1 oder des Ersuchens nach Nummer 2 dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

1. Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
2. Bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation unterliegen Beamte des einen Vertragsstaates denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweils geltende Rechtslage.
3. Vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 ist während der Observation ein Dokument mitzuführen, aus dem sich ergibt, dass die Zustimmung erteilt worden ist.
4. Die observierenden Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
5. Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig. Der Öffentlichkeit zugängliche Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume dürfen während ihrer jeweiligen Öffnungszeiten betreten werden.
6. Über jede Observation wird den Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.
7. Die Behörden des Vertragsstaates, aus dessen Hoheitsgebiet die observierenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen, einschließlich gerichtlicher Verfahren des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet observiert wurde.
8. Zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Observation erforderliche technische Mittel dürfen eingesetzt werden, soweit dies nach dem Recht des Vertragsstaates zulässig ist, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird.
9. Wird die observierte Person auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer im ersuchten Vertragsstaat

auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder verfolgt, so dürfen observierende Beamte, die unter der Leitung des ersuchten Vertragsstaats tätig sind, die Person festhalten. Die festgehaltene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Es dürfen ihr während der Beförderung Handfesseln angelegt werden. Die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Behörde vorläufig sichergestellt werden.

(4) Das Ersuchen gemäß Absatz 1 oder 2 ist zu richten:

- in der Bundesrepublik Deutschland an diejenige Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Grenzübertritt voraussichtlich erfolgen soll;
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons, auf dessen Gebiet der Grenzübertritt voraussichtlich erfolgen soll.

Die Übermittlung kann auch über die nationalen Zentralstellen oder über die einsatzführenden Polizeibehörden erfolgen. In den Fällen, in denen das Ersuchen nicht über die nationalen Zentralstellen vermittelt wird, erhalten sie gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens.

Artikel 15

Observation zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

(1) Soweit es das jeweilige innerstaatliche Recht zulässt, sind Beamte der Polizeibehörden des einen Vertragsstaats befugt, eine Observation zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Die observierenden Beamten haben den ersuchten Vertragsstaat bei Grenzübertritt unverzüglich von dem erfolgten Grenzübertritt zu informieren. Auf Verlangen ist die Observation an Beamte des Vertragsstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben.

(2) Das Ersuchen gemäß Absatz 1 ist zu richten:

- in der Bundesrepublik Deutschland an das jeweilige Landeskriminalamt in Baden-Württemberg oder Bayern;
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 4.

Die nationalen Zentralstellen erhalten gleichzeitig eine Kopie des Ersuchens.

(3) Die Observation darf auch dann grenzüberschreitend fortgesetzt werden, wenn die vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates wegen besonderer Dringlichkeit nicht rechtzeitig beantragt werden kann oder die zuständigen Behörden nicht rechtzeitig in der Lage sind, die Observation oder deren Leitung zu übernehmen. Die observierenden Beamten nehmen umgehend, im Regelfall bereits vor Grenzübertritt, Kontakt mit der zuständigen Behörde des Vertragsstaats auf. Ein Ersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die den Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen. Die nationalen Zentralstellen erhalten zugleich eine Kopie des Ersuchens. Die Observation ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Satz 2 oder des Ersuchens nach Satz 3 dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(4) Die Grenze darf auch außerhalb zugelassener Grenzübergänge und festgelegter Verkehrsstunden überschritten werden. Artikel 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Observationen nach dieser Vorschrift sind auf die Grenzgebiete gemäß Artikel 4 Absatz 7 beschränkt, sofern sie nicht unter Leitung des ersuchten Staates fortgesetzt werden.

Artikel 16**Nacheile**

(1) Beamte der Polizeibehörden eines Vertragsstaates, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die

1. auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder verfolgt wird,
2. aus Untersuchungshaft, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, der Sicherungsverwahrung, Straftat oder amtlichem Gewahrsam geflohen ist,

sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne dessen vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen. Die nacheilenden Beamten nehmen unverzüglich, im Regelfall bereits vor dem Grenzübertritt, Kontakt mit der zuständigen Behörde des Vertragsstaates auf. Die Verfolgung ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, dies verlangt. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen.

(2) Wird die Einstellung der Verfolgung nicht verlangt und können die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden, dürfen die nacheilenden Beamten die Person festhalten, bis die Beamten des anderen Vertragsstaates, die unverzüglich zu unterrichten sind, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Nacheile wird ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung ausgeübt. Artikel 14 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

1. Die nacheilenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben die Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
2. Die nacheilenden Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzeinrichtungen; das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeugs ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig.
3. Die nach Absatz 2 ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Es dürfen ihr während der Beförderung Handfesseln angelegt werden. Die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Behörde vorläufig sichergestellt werden.
4. Die nacheilenden Beamten melden sich nach jedem Einschreiten gemäß den Absätzen 1 und 2 unverzüglich bei den örtlich zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates und erstatten Bericht. Auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts vor Ort bereitzuhalten. Gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.
5. Artikel 14 Absatz 3 Nummern 2 sowie 4 bis 8 gelten entsprechend.

(5) Die Person, die nach Absatz 2 durch die örtlich zuständigen Behörden festgenommen wurde, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden. Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts finden sinngemäß Anwendung. Hat die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen, wobei die Stunden zwischen Mitter-

nacht und neun Uhr nicht mitzählen, es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung. Unberührt bleiben nationale Regelungen, die aus anderen Gründen die Anordnung von Haft oder eine vorläufige Festnahme ermöglichen.

(6) In Fällen von übergeordneter Bedeutung oder wenn die Nacheile über das Grenzgebiet im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 hinausgegangen ist, sind die nationalen Zentralstellen über die erfolgte Nacheile zu unterrichten.

(7) Vorstehende Absätze gelten sinngemäß für Fälle, in denen Beamte der Polizeibehörden eines Vertragsstaates eine Person verfolgen, die sich einer Grenzkontrolle oder innerhalb eines Gebietes von dreißig Kilometern entlang der Grenze einer polizeilichen Kontrolle zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder der Fahndung nach Straftätern entzieht.

Artikel 17**Verdeckte Ermittlungen
zur Aufklärung von Straftaten**

(1) Auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens des einen Vertragsstaates kann der andere Vertragsstaat dem Einsatz von Beamten des ersuchenden Vertragsstaates zur Aufklärung von Straftaten unter einer ihnen verliehenen veränderten Identität (verdeckte Ermittler) auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates zustimmen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine rechthilffähige Straftat vorliegt, für die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Einsatz verdeckter Ermittler zugelassen ist. Die erteilte Zustimmung gilt jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet. Der ersuchende Vertragsstaat stellt das Ersuchen nur dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts ohne die geplanten Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Artikel 14 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Ermittlungen im ersuchten Vertragsstaat beschränken sich auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze. Die Vorbereitung der Einsätze erfolgt in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden des ersuchten und ersuchenden Vertragsstaates. Die Leitung der Einsätze obliegt einem Beamten des ersuchten Staates; das Handeln der Beamten des ersuchenden Staates ist dem einsatzführenden Staat zuzurechnen. Der ersuchte Vertragsstaat kann jederzeit die Beendigung der Ermittlungen verlangen.

(3) Die Voraussetzungen des Einsatzes verdeckter Ermittler, die Bedingungen unter denen er stattfindet, sowie die Maßgaben für die Verwendung der Ermittlungsergebnisse werden von dem ersuchten Vertragsstaat unter Beachtung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt. Der ersuchende Vertragsstaat wird von dem ersuchten Vertragsstaat hierüber unterrichtet.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat leistet die notwendige personelle und technische Unterstützung. Von dem ersuchten Vertragsstaat werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Beamten des ersuchenden Vertragsstaates während ihres Einsatzes im ersuchten Vertragsstaat zu schützen.

(5) Kann wegen besonderer Dringlichkeit eine vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates nicht beantragt werden und liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittler im anderen Vertragsstaat vor, sind verdeckte Ermittler ausnahmsweise ohne vorherige Zustimmung befugt, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig zu werden, soweit andernfalls die Gefahr droht, dass die veränderte Identität aufgedeckt würde. Der Einsatz ist unverzüglich der in Absatz 6 bezeichneten Behörde des anderen Vertragsstaates anzuzeigen. Ein Ersuchen, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Einsatz ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen. Das Tätigwerden des verdeckten Ermittlers hat sich in diesen Fällen auf das zur Aufrechterhaltung der Legende unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Verdeckte Ermittlungen nach diesem Absatz sind auf die Grenzgebiete gemäß Artikel 4 Absatz 7 beschränkt.

(6) Das Ersuchen ist an die nationale Zentralstelle oder unter gleichzeitiger Unterrichtung der nationalen Zentralstelle an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. In den Fällen, in denen sich die verdeckten Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich auf die Grenzgebiete im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 beschränken werden, ist das Ersuchen in Kopie zusätzlich an die jeweils zuständigen Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Bayern bei gleichzeitiger Unterrichtung der nationalen Zentralstelle zu richten.

(7) Über die Durchführung und Ergebnisse des Einsatzes verdeckter Ermittler werden die zuständigen Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgte, unverzüglich schriftlich unterrichtet.

(8) Die Vertragsstaaten können einander verdeckte Ermittler zur Verfügung stellen, die im Auftrag und unter Leitung der zuständigen Behörde des jeweils anderen Vertragsstaates tätig werden.

Artikel 18

Verdeckte Ermittlungen zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

(1) Soweit es das jeweilige innerstaatliche Recht zulässt, können verdeckte Ermittlungen zur Verhinderung von auslieferungsfähigen Straftaten von erheblicher Bedeutung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortgesetzt werden, wenn dieser der grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlung auf der Grundlage eines zuvor an die in Absatz 2 genannten Behörden gestellten Ersuchens zugestimmt hat.

(2) Das Ersuchen ist in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 4, in der Bundesrepublik Deutschland unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes an das Landeskriminalamt zu richten, auf dessen Gebiet die grenzüberschreitende verdeckte Ermittlung beginnt.

(3) Artikel 17 Absatz 1 Sätze 3 und 4, Absätze 2 bis 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

Artikel 19

Kontrollierte Lieferung

(1) Auf Antrag des ersuchenden Vertragsstaates kann der ersuchte Vertragsstaat die kontrollierte Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, die kontrollierte Durchfuhr oder die kontrollierte Ausfuhr, insbesondere bei unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen, Falschgeld, Diebesgut und Hehlerware sowie bei Geldwäsche, gestatten, wenn nach Ansicht des ersuchenden Vertragsstaates auf andere Weise die Ermittlung von Hinterleuten und anderen Tatbeteiligten oder die Aufdeckung von Verteilerwegen aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Artikel 14 Absatz 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die kontrollierte Lieferung kann nach Absprache zwischen den Vertragsstaaten abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass sie unangetastet bleibt, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt wird. Wenn von der Ware ein nicht vertretbares Risiko für die am Transport beteiligten Personen oder für die Allgemeinheit ausgeht, wird die kontrollierte Lieferung vom ersuchten Vertragsstaat beschränkt oder abgelehnt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat übernimmt die Kontrolle der Lieferung beim Grenzübertritt oder an einem vereinbarten Übergabepunkt, um eine Kontrollunterbrechung zu vermeiden. Er stellt im weiteren Verlauf des Transportes dessen ständige Überwachung in der Form sicher, dass er zu jeder Zeit die Möglichkeit des Zugriffs auf die Täter oder die Waren hat. Beamte des ersuchenden Vertragsstaates können in Absprache mit dem ersuchten Vertragsstaat die kontrollierte Lieferung nach der Übernahme zusammen mit den übernehmenden Beamten des ersuchten Vertragsstaates weiter begleiten. Sie sind hierbei an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des ersuchten Vertragsstaates gebunden; sie haben die Anordnungen der Beamten des ersuchten Vertragsstaates zu befolgen.

(3) Ersuchen um kontrollierte Lieferungen, die in einem Drittstaat beginnen oder fortgesetzt werden, wird nur stattgegeben, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 auch vom Drittstaat gewährleistet ist.

(4) Artikel 14 Absatz 3 Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

(5) Es gelten die Zuständigkeitsregeln des Artikels 14 Absatz 4. Ersuchen um kontrollierte Ausfuhr sind zu richten:

- in der Bundesrepublik Deutschland an die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Transport beginnt;
- in der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder des Kantons, auf dessen Gebiet der Transport beginnt.

Artikel 20

Gemeinsame Einsatzformen; grenzüberschreitende Fahndungsaktionen

(1) Zur Intensivierung der Zusammenarbeit bilden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei Bedarf gemischte Streifen sowie gemischt besetzte Kontroll-, Observations- und Ermittlungsgruppen, in denen Beamte des einen Vertragsstaates bei Einsätzen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates – vorbehaltlich eines Anwendungsfalls von Artikel 22 – ohne hoheitliche Befugnisse Unterstützungsfunktionen versehen, sowie Analyse- und sonstige Arbeitsgruppen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in den Grenzgebieten im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 beteiligen sich nach Maßgabe festgelegter Pläne jeweils auf ihrem Hoheitsgebiet an grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen, wie zum Beispiel Ringalarmfahndungen nach flüchtigen Straftätern. In Fällen von überregionaler Bedeutung sind die zentralen Stellen zu beteiligen.

Artikel 21

Austausch von Beamten ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse

Bei vergleichbarer Aufgabenstellung und entsprechender Zuständigkeit können die Polizeibehörden in den Grenzgebieten im Sinne von Artikel 4 Absatz 7, deren nachgeordnete Dienststellen und zugehörige Einsatzkräfte des einen Vertragsstaates mit den entsprechenden Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates eine besondere Kooperation betreiben. Sie besteht außer in regelmäßigen Kontakten vor allem darin, dass Beamte des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat für einen bestimmten Zeitraum und für Angelegenheiten von grenzüberschreitender Art tätig werden, ohne dabei selbst hoheitlich zu handeln.

Artikel 22

Austausch von Beamten mit Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse

(1) Bei Vorliegen dringender Bedürfnisse können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Bekämpfung von Straftaten Beamte der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausnahmsweise zur Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben einschließlich hoheitlicher Befugnisse unterstellt werden.

(2) Die Unterstellung setzt voraus, dass zwischen den zuständigen Stellen beider Vertragsstaaten Einvernehmen hergestellt wird.

(3) Bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung liegt ein dringendes Bedürfnis insbesondere vor, wenn der Erfolg einer erforderlichen polizeilichen Maßnahme ohne einen Einsatz von Beamten gemäß Absatz 1 vereitelt oder ernsthaft gefährdet würde, bei der Bekämpfung von Straftaten, wenn ohne den Einsatz von Beamten gemäß Absatz 1 die Ermittlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wären.

(4) Die nach Absatz 1 unterstellten Beamten dürfen nur unter der Leitung der einsatzführenden Stelle und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des anderen Vertragsstaates hoheitlich tätig werden. Das Handeln der unterstellten Beamten ist dem einsatzführenden Staat zuzurechnen.

Artikel 23

Zusammenarbeit in gemeinsamen Zentren

(1) Auf dem Hoheitsgebiet des einen oder des anderen Vertragsstaates können in den Grenzgebieten gemäß Artikel 4 Absatz 7 gemeinsame Zentren für den Informationsaustausch und die Unterstützung der in den Grenzgebieten zuständigen Polizeibehörden beider Vertragsstaaten eingerichtet werden.

(2) In den gemeinsamen Zentren arbeiten Beamte der Polizeibehörden beider Vertragsstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten räumlich unmittelbar zusammen, um in Angelegenheiten, die die Grenzgebiete betreffen – unbeschadet des Dienstverkehrs und des Informationsaustausches über die nationalen Zentralstellen –, Informationen auszutauschen, zu analysieren und weiterzuleiten sowie bei der Koordinierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach diesem Vertrag unterstützend mitzuwirken.

(3) Die Unterstützungsfunktion kann auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Überstellung von Ausländern auf der Grundlage der zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkünfte umfassen.

(4) Den gemeinsamen Zentren obliegt nicht die selbständige Durchführung operativer Einsätze. Die Beamten in den gemeinsamen Zentren unterstehen der Weisungs- und Disziplinargewalt ihrer jeweiligen nationalen Behörden.

(5) In den gemeinsamen Zentren können die Beamten der Polizeibehörden auch über die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 hinausgehende, nichtoperative Tätigkeiten mit Wirkung für die sie entsendenden Behörden ausüben.

(6) Anzahl und Sitz der gemeinsamen Zentren sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit und die gleichmäßige Verteilung der Kosten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(7) Beamte der Polizeibehörden können sich an gemeinsamen Zentren der Vertragsstaaten, die diese mit einem gemeinsamen Nachbarstaat in den Grenzgebieten betreiben, beteiligen, wenn und soweit dieser Nachbarstaat einer solchen Beteiligung zustimmt. Die Modalitäten der Zusammenarbeit und die Verteilung der Kosten werden zwischen allen beteiligten Staaten geregelt.

Artikel 24

Hilfeleistung bei Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen

(1) Die zuständigen Polizeibehörden beider Vertragsstaaten unterstützen sich im Rahmen des nationalen Rechts gegenseitig bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen, indem sie

1. sich gegenseitig so zeitig wie möglich über entsprechende Ereignisse mit grenzüberschreitenden Auswirkungen und Erkenntnissen darüber unterrichten,
2. bei Lagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die auf ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen polizeilichen Maßnahmen vornehmen und koordinieren,
3. auf Ersuchen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Lage eintritt, soweit möglich, durch Entsendung von Spezialisten und Beratern sowie Gestellung von Ausrüstungsgegenständen Hilfe leisten.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nummer 3 kann die Grenze bei besonderer Dringlichkeit auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und festgesetzter Verkehrsstunden überschritten werden. Artikel 14 Absatz 3 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Das Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen bleibt unberührt.

Artikel 25

Einsatz von Luft- und Wasserfahrzeugen

(1) Im Rahmen einer grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile sowie bei sonstigen grenzüberschreitenden Einsätzen dürfen auch Wasserfahrzeuge sowie nach Abstimmung der zuständigen Polizeibehörden auch Luftfahrzeuge eingesetzt werden.

(2) Bei grenzüberschreitenden Einsätzen unterliegen Polizeibeamte denselben luft- und wasserverkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Polizeibeamten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz fortgesetzt wird. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweils geltende Rechtslage.

Kapitel IV

Datenschutz

Artikel 26

Zweckbindung

Die Verwendung der aufgrund dieses Vertrages übermittelten Daten ist nur für den im Vertrag bezeichneten Zweck zulässig, für den die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig:

1. für Zwecke, für die die Daten ebenfalls nach diesem Vertrag übermittelt werden dürfen,
2. zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, sowie
3. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Artikel 27

Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich gelten unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften die nachfolgenden Bestimmungen, wobei in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts gelten, soweit die Kantone nicht über ausreichende eigene Datenschutzregelungen verfügen:

1. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
3. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

4. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind oder es sich herausstellt, dass sie sich auf unbeteiligte Dritte beziehen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen. Erfolgt die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus einer Datei, kann die Übermittlung auch in der Datei, in der die personenbezogenen Daten gespeichert sind, kenntlich gemacht werden. Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren sind gemäß den innerstaatlichen Vorschriften automationsunterstützt zu protokollieren.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
7. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

Artikel 28

Datenbearbeitung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates

(1) Die Regelungen dieses Kapitels gelten auch für personenbezogene Daten, die durch grenzüberschreitende Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erhoben worden sind. Dabei sind die besonderen Bedingungen, die vom ersuchten Vertragsstaat im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Maßnahme gestellt werden, zu beachten.

(2) Beamten, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, darf durch diesen Vertragsstaat nur unter Leitung eines seiner Beamten der Zugriff auf personenbezogene amtliche Datensammlungen gewährt werden.

Kapitel V

Rechtsverhältnisse bei Amtshandlungen im anderen Vertragsstaat

Artikel 29

Einreise und Aufenthalt

Beamte der Polizeibehörden, die nach diesem Vertrag im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, benötigen im Rahmen der geltenden Aufhebung des Pass- und Sichtvermerkzwangs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Einreise und den Aufenthalt nur einen gültigen, mit einem Lichtbild und ihrer Unterschrift versehenen Dienstausweis.

Artikel 30

Tragen von Uniformen und Mitführen von Dienstwaffen

(1) Werden Beamte der Polizeibehörden nach diesem Vertrag im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig, sind sie befugt, Uniform zu tragen und ihre Dienstwaffen sowie sonstige

Zwangsmittel mitzuführen, es sei denn, der andere Vertragsstaat teilt im Einzelfall der zuständigen Polizeibehörde des Vertragsstaates mit, dass er dies nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zulässt.

(2) Beamte, die nach Artikel 22 tätig werden und Uniform tragen, haben ihr Unterstellungsverhältnis zum einsatzführenden Staat durch eine entsprechende Kennzeichnung zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur im Fall der Notwehr einschließlich der Nothilfe zulässig.

Artikel 31

Fürsorge und Dienstverhältnisse

(1) Die Vertragsstaaten sind gegenüber den entsandten Beamten bei der Ausübung des Dienstes zu gleichem Schutz und Beistand verpflichtet wie gegenüber den eigenen Beamten.

(2) Die Beamten des anderen Vertragsstaates bleiben in dienstrechtlicher, insbesondere disziplinarrechtlicher sowie in haftungsrechtlicher Hinsicht den in ihrem Staat geltenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 32

Haftung

(1) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Vermögenswerten, die ihnen oder anderen Verwaltungsorganen gehören, wenn der Schaden von einem Beamten einer Polizeibehörde bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht worden ist.

(2) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen Verletzung oder wegen des Todes eines Beamten einer Polizeibehörde, wenn der Schaden bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht worden ist. Ersatzansprüche des Beamten oder seiner Hinterbliebenen bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird durch einen Beamten einer Polizeibehörde des einen Vertragsstaates bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einem Dritten Schaden zugefügt, so haftet für den Schaden der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die im Fall eines durch einen eigenen sachlich und örtlich zuständigen Beamten verursachten Schadens Anwendung finden würde.

(4) Der Vertragsstaat, dessen Beamte den Schaden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates verursacht haben, erstattet diesem anderen Vertragsstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadenersatzansprüchen zu erleichtern. Sie tauschen insbesondere alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

(6) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Artikel 33

Rechtsstellung der Beamten im Bereich des Strafrechts

Die Beamten, die nach diesem Vertrag auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, sind in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder die ihnen gegenüber begangen werden, den Beamten des anderen Vertragsstaates gleichgestellt.

Kapitel VI

Zu widerhandlungen gegen
Vorschriften des Straßenverkehrs

Artikel 34

Begriff der Zu widerhandlungen
gegen Vorschriften des Straßenverkehrs

Eine Zu widerhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs im Sinne dieses Kapitels ist eine Verhaltensweise, die als Straftat oder als Verstoß gegen Ordnungsvorschriften des Straßenverkehrs betrachtet wird, einschließlich der Verstöße gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts.

Artikel 35

Mitteilungen aus dem
Fahrzeugregister, Nachermittlungen

(1) Daten aus zentralen Fahrzeugregistern über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an Fahrzeugen (Fahrzeugdaten) und die personenbezogenen Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wurde (Halter- oder Eigentümerdaten) dürfen von den Vertragsstaaten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit dies

- a) zur Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
- b) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

(2) Die ersuchende Behörde hat den Zweck nach Absatz 1 anzugeben, für den die zu übermittelnden Daten benötigt werden. Die übermittelten Daten dürfen vom Empfänger nur für den Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung ihm die Daten übermittelt worden sind. Das Ersuchen darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten. Bei Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht und Übertretungen nach schweizerischem Recht darf nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten angefragt werden.

(3) Die zentralen Fahrzeugregisterbehörden dürfen für die Erledigung von Ersuchen, die unter Angabe von Fahrzeugkennzeichen – auch im Wege eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens – gestellt werden, die folgenden bei ihnen gespeicherten Daten bereithalten:

1. Halterdaten:

- a) bei natürlichen Personen:
Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht und Anschrift;
- b) bei juristischen Personen und Behörden:
Name oder Bezeichnung und Anschrift oder
- c) bei Vereinigungen:
benannter Vertreter mit den Angaben zu a und gegebenenfalls Name der Vereinigung;

2. Fahrzeugdaten:

- a) das Kennzeichen, die Antriebsart, der Hersteller des Fahrzeugs und die Fahrzeugidentifizierungsnummer,
- b) der Tag des Ablaufs einer vorübergehenden Stilllegung,
- c) der Tag des Ablaufs der Gültigkeit befristet zugeteilter Kennzeichen,
- d) Betriebszeitraum bei Saisonkennzeichen oder Kontrollschildern der provisorischen Immatrikulation sowie

- e) Hinweise auf Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs oder des Kennzeichens.

(4) Die übermittelnde Behörde darf die Übermittlung nur zulassen, wenn die Anfrage unter Verwendung einer Kennung der zum Empfang dieser Daten berechtigten Behörde erfolgt. Der Empfänger hat sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur bei den zum Empfang bestimmten Endgeräten empfangen werden. Die übermittelnde Behörde hat durch ein selbständiges Verfahren zu gewährleisten, dass eine Übermittlung nicht vorgenommen wird, wenn die Kennung nicht oder unrichtig angegeben wurde. Sie hat versuchte Anfragen ohne oder mit fehlerhafter Kennung zu protokollieren und im Zusammenwirken mit der anfragenden Behörde Fehlversuchen nachzugehen.

(5) Die übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die für die Anfrage verwendeten Daten, die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck nach Absatz 1 enthalten. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, insbesondere der Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Übermittlungen verwendet werden. Sie sind in geeigneter Weise gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und spätestens nach sechs Monaten zu löschen. In entsprechender Anwendung des Satzes 1 stellt der empfangende Vertragsstaat sicher, dass auch die Übermittlung an oder der automatisierte Abruf durch die örtlich zuständige Behörde von der zentralen Registerbehörde protokolliert wird.

(6) Der übermittelnde Vertragsstaat ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu achten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, ist dies dem empfangenden Vertragsstaat unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen oder zu vermerken, dass die Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig übermittelt wurden. Das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person übermittelten und gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, richtet sich nach dem nationalen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Die Auskunftserteilung an den Betroffenen unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Zwecken unerlässlich ist. Die übermittelten Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich vom empfangenden Vertragsstaat gespeichert. Prüf- und Lösungsfristen bestimmen sich nach Maßgabe des nationalen Rechts.

(7) Jeder Vertragsstaat hat für die Übermittlung von personenbezogenen Daten besondere Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
- automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung nicht von Unbefugten genutzt werden können und
- gewährleistet ist, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

Die Vertragsstaaten ergreifen zudem Maßnahmen, um zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie bei einem Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

(8) Einzelheiten über Anfragearten und über den Auskunftsumfang nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 sind einer technischen Vereinbarung zwischen den zentralen Registerbehörden vorbehalten.

(9) Wenn die zuständige Verfolgungsbehörde des ersuchenden Vertragsstaates für die in Absatz 1 genannten Zwecke weitere Informationen benötigt, kann sie die zuständige Stelle des ersuchten Vertragsstaates unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

Artikel 36**Inhalt der zugestellten Schriftstücke**

Schriftstücke, die nach Artikel 12 zugestellt werden und aufgrund deren die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben wird, enthalten alle Informationen, die der Empfänger für eine Stellungnahme benötigt, insbesondere über

- a) Art, Ort, Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und die Art ihrer Feststellung (Beweismittel);
- b) Kennzeichen und – wenn möglich – Typ und Marke des Kraftfahrzeugs, mit dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, oder in Ermangelung dessen jegliches Element zur Identifizierung des Fahrzeugs;
- c) Höhe der Geldbuße oder -strafe, die verhängt werden kann, oder die verhängte Geldbuße oder -strafe sowie die Frist, innerhalb derer diese zu entrichten ist, sowie Modalitäten der Entrichtung;
- d) die Möglichkeit, zur Entlastung dienende Umstände anzugeben, die Frist, innerhalb derer diese Umstände mitgeteilt werden müssen, sowie die Modalitäten dieser Mitteilung;
- e) die Rechtsmittel, die gegen die Entscheidungen eingelegt werden können, die einschlägigen Modalitäten, die Frist, innerhalb derer diese eingelegt werden müssen, und nähere Angaben zu der Behörde, bei der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen;
- f) gegebenenfalls festgesetzte Verfahrenskosten.

Artikel 37**Vollstreckungshilfeersuchen, Voraussetzungen**

(1) Auf Ersuchen leisten die Vertragsstaaten einander Vollstreckungshilfe bei Entscheidungen, mit denen das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde eines der Vertragsstaaten eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs feststellt und deswegen eine Sanktion verhängt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die verhängte Sanktion beträgt mindestens 40 Euro oder 70 Schweizer Franken;
- b) dem Betroffenen wurde ausreichend rechtlches Gehör gewährt;
- c) gegen die Entscheidung konnten Rechtsmittel eingelegt werden;
- d) das Ersuchen beschränkt sich auf die Vollstreckung eines Geldbetrages;
- e) die Entscheidung ist nach dem Recht des ersuchenden Staates vollstreckbar und nicht verjährt;
- f) die zuständigen Behörden des ersuchenden Vertragsstaates haben die betroffene Person erfolglos ersucht, die verhängte Sanktion zu entrichten;
- g) die betroffene Person hat im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt.

(2) Als Folge eines Ersuchens auf Vornahme der Vollstreckung kann der ersuchende Vertragsstaat die Vollstreckung erst dann wieder vornehmen, wenn der ersuchte Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass das Ersuchen abgelehnt wird oder es ihm nicht möglich ist, die Vollstreckung vorzunehmen.

(3) Ersuchen und alle sich daraus ergebenden Mitteilungen werden schriftlich unmittelbar zwischen den für die Vollstreckung zuständigen Behörden der Vertragsstaaten übermittelt. Das gilt auch, wenn es sich um die Entscheidung eines Gerichts handelt. Zulässig ist jedes geeignete Nachrichtenmittel, das schriftliche Aufzeichnungen hinterlässt, einschließlich Fernkopie. Dem Ersuchen wird eine Kopie der Entscheidung sowie eine Erklärung der ersuchenden Behörde beigelegt, die bestätigt, dass die nach Absatz 1 Buchstabe b bis f genannten Voraussetzungen vorliegen. Die ersuchende Partei kann weitere Mitteilungen beilegen, die im Hinblick auf die Übernahme der Vollstreckung relevant

sind, insbesondere Informationen zu besonderen Umständen der Zuwiderhandlung, wie die Begehungsart, die bei der Festssetzung der geldlichen Sanktion berücksichtigt wurde, sowie den Wortlaut der angewandten Rechtsvorschriften.

(4) Vollstreckungshilfe wird nicht gewährt:

- a) bei einer Entscheidung, die eine Freiheitsstrafe als Hauptstrafe umfasst,
- b) bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs, die mit Straftaten zusammentreffen, welche sich nicht nur auf den Bereich des Straßenverkehrs beziehen, es sei denn, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs werden gesondert oder ausschließlich verfolgt.

Artikel 38**Ablehnungsgründe, Mitteilungspflichten, Umfang und Beendigung der Vollstreckung**

(1) Die Erledigung des Ersuchens um Vollstreckung kann verweigert werden, wenn die

- a) der Entscheidung zugrunde liegende Zuwiderhandlung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates nicht als Zuwiderhandlung geahndet werden kann,
- b) die Erledigung des Ersuchens gegen den Grundsatz ne bis in idem verstößt,
- c) Vollstreckungsverjährung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates eingetreten ist.

(2) Über die Ablehnung von Ersuchen ist dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

(3) Bereits vollstreckte Teile der Sanktion sind nicht zu vollstrecken. Der ersuchte Vertragsstaat beendet die Vollstreckung, sobald er von dem ersuchenden Vertragsstaat von Umständen in Kenntnis gesetzt wurde, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit gehemmt wird oder erlischt.

Artikel 39**Unmittelbarkeit der Vollstreckung, Umrechnung, Zwangsmittel**

(1) Entscheidungen werden von den zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates unmittelbar und in dessen Währung vollstreckt. Für die Umrechnung maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende amtliche Devisenkurs. Falls sich bei der Umrechnung herausstellt, dass die verhängte geldliche Sanktion das Höchstmaß der nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates für eine Zuwiderhandlung derselben Art gegen Vorschriften des Verkehrs angedrohten geldlichen Sanktion überschreitet, wird die Vollstreckung der Entscheidung auf dieses Höchstmaß beschränkt.

(2) Auf die Vollstreckung einer Entscheidung findet das Recht des ersuchten Vertragsstaates Anwendung. Erweist sich die Vollstreckung als ganz oder teilweise unmöglich, so kann in dem ersuchten Vertragsstaat Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft angeordnet werden.

(3) Die Vertragsstaaten behalten sich für die Vollstreckung eine Exequaturrentscheidung wie folgt vor:

- die Bundesrepublik Deutschland bei Zuwiderhandlungen, die nach ihrem Recht Straftaten wären;
- die Schweizerische Eidgenossenschaft bei Zuwiderhandlungen, die nach ihrem Recht Vergehen wären.

Artikel 40**Kosten**

Kosten aufgrund von Maßnahmen nach diesem Kapitel werden dem ersuchenden Vertragsstaat nicht in Rechnung gestellt; der Erlös aus der Vollstreckung und die in der Entscheidung festgesetzten Kosten fließen dem ersuchten Vertragsstaat zu.

Artikel 41**Zuständige Behörden**

Die Vertragsstaaten tauschen Listen aus, in denen benannt werden:

- a) die jeweilige zentrale Registerbehörde,
- b) die für Nachermittlungen (Artikel 35 Absatz 9) zuständigen Behörden,
- c) die für die Vollstreckung (Artikel 37 Absatz 3) zuständigen Behörden,
- d) jeweils eine Stelle, die im Falle von Unklarheiten über die Zuständigkeit hilfsweise die Weiterleitung der Ersuchen übernimmt.

Der Austausch der Listen findet zwischen dem zuständigen deutschen Bundesministerium und dem zuständigen eidgenössischen Bundesamt statt.

Kapitel VII**Durchführungs- und Schlussbestimmungen****Artikel 42****Ausnahmeregelung**

Ist ein Vertragsstaat der Ansicht, dass die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen oder die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden, so teilt er dem anderen Vertragsstaat mit, dass er die Zusammenarbeit insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen müsse.

Artikel 43**Anwendung und Fortentwicklung des Vertrages**

Jeder Vertragsstaat kann die Zusammenkunft von Experten beider Staaten verlangen, um Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages einer Lösung zuzuführen und Vorschläge zur Fortentwicklung der Zusammenarbeit zu unterbreiten.

Artikel 44**Einbeziehung der Zollverwaltung**

(1) Soweit die zuständigen Beamten der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland Aufgaben des Bundesgrenzschutzes und Aufgaben im Zusammenhang mit Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wahrnehmen, gelten die Vorschriften der Artikel 4 (Zusammenarbeit auf Ersuchen), Artikel 9 (Austausch von Fahrzeug- und Halterdaten), Artikel 10 (Polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug), Artikel 11 (Informationsübermittlung ohne Ersuchen), Artikel 12 (Zustellung von gerichtlichen und anderen behördlichen Schriftstücken), Artikel 14 und 15 (Observation), Artikel 16 (Nacheile), Artikel 17 und 18 (Verdeckte Ermittlungen), Artikel 19 (Kontrollierte Lieferung), Artikel 20 Absatz 2 (Grenzüberschreitende Fahndungsaktionen), Artikel 23 (Zusammenarbeit in gemeinsamen Zentren), Artikel 25 (Einsatz von Luft- und Wasserfahrzeugen) sowie die Bestimmungen der Kapitel IV und V entsprechend. Die Verbote und Beschränkungen betreffen die Bereiche des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen, giftigen und schädlichen Abfällen, radioaktiven und nuklearen Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern, mit pornographischen Erzeugnissen sowie der Geldwäsche. Zuständige Beamte sind die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Zollverwaltung.

(2) Eine Änderung des Katalogs der Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr im Sinne von Absatz 1 kann durch Notenwechsel vereinbart werden, der in den Vertragsstaaten amtlich veröffentlicht wird.

(3) Werden der Schweizerischen Zollverwaltung Ermittlungskompetenzen im Sinne von Absatz 1 übertragen, kann dieser Staatsvertrag unter Einschluss der zugehörigen Geschäftswegregelung durch Notenwechsel entsprechend ergänzt werden, der in den Vertragsstaaten amtlich veröffentlicht wird.

Artikel 45**Kosten**

Jeder Vertragsstaat trägt die seinen Behörden aus der Anwendung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst, soweit diese Kosten nicht aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 24 entstehen. In diesem Fall finden die Vorschriften des Abkommens vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen direkt oder sinngemäß Anwendung.

Artikel 46**Verkehrssprache**

Der Verkehr zwischen den Behörden der Vertragsstaaten nach diesem Vertrag wird in deutscher Sprache geführt. Die Behörden der französisch- und italienischsprachigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft können Ersuchen auch in französischer oder italienischer Sprache beantworten.

Artikel 47**Durchführungsvereinbarungen für die Grenzgebiete**

Die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten, einschließlich derjenigen der Länder Baden-Württemberg und Bayern und der Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Schaffhausen, Zürich, Thurgau und St. Gallen, können auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die die verwaltungsmäßige Durchführung und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in den Grenzgebieten zum Ziel haben.

Artikel 48**Verhältnis zu anderen Regelungen**

(1) Durch diesen Vertrag werden die Vorschriften über die Amts- und Rechtshilfe und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsstaaten ergänzt.

(2) Die Regelungen des Vertrages vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet in der Fassung des Abkommens zur Änderung des Vertrages vom 19. März 1997 (Büsingener-Vertrag) bleiben grundsätzlich unberührt. Die sich aus Artikel 31 und 32 des Büsingener-Vertrages ergebenden Einschränkungen gelten nicht für Maßnahmen nach dem vorliegenden Vertrag.

Artikel 49**Änderungen von Behördenbezeichnungen und Gebietskörperschaften**

(1) Die Vertragsstaaten zeigen einander Änderungen in der Bezeichnung der in diesem Vertrag genannten Behörden und Gebietskörperschaften durch Verbalnote an.

(2) Die Vertragsstaaten können durch Notenwechsel Änderungen der Grenzgebiete gemäß Artikel 4 Absatz 7 vereinbaren.

(3) Verbalnoten gemäß Absatz 1 und Notenwechsel gemäß Absatz 2 werden in den Vertragsstaaten amtlich veröffentlicht.

Artikel 50**Inkraftsetzen, Kündigung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht. Der Vertrag

tritt – mit Ausnahme von Artikel 6 und 8 Absatz 2 sowie von Kapitel VI – am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird Artikel 35 Absätze 2 bis 7 vorläufig angewendet. Artikel 6 und 8 Absatz 2 sowie Kapitel VI einschließlich dessen Artikel 35 treten zu Zeitpunkten in Kraft, die die Vertragsstaaten durch Notenwechsel vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden, er tritt sechs Monate nach Erhalt der Kündigung außer Kraft.

(3) Die Registrierung des Vertrags beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird von deutscher Seite wahrgenommen.

Geschehen zu Bern am 27. April 1999 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Schily
Bald

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Koller

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Änderung des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

unter Berücksichtigung des am 27. April 1999 in Bern geschlossenen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit,

im Bestreben nach einer weiteren Erleichterung des justitiellen Rechtshilfeverkehrs –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Änderung

**des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrages
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel IV Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates verjährt ist.“

(2) Artikel IV Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Verhältnis zum geänderten Vertrag

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 und dieser Vertrag sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.

Artikel 3

Inkraftsetzen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so schnell wie möglich in Berlin ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Die Registrierung des Vertrages beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird von deutscher Seite wahrgenommen.

Geschehen zu Bern am 8. Juli 1999 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bald

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Huber

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Änderung des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

unter Berücksichtigung des am 27. April 1999 in Bern geschlossenen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit,

im Bestreben nach einer weiteren Erleichterung des justitiellen Rechtshilfeverkehrs –

sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1
Änderung
des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrages
zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Artikel III wird folgender Artikel III A eingefügt:

„Artikel III A

(Zu Artikel 7 des Übereinkommens)

- a) Die zuständigen Stellen eines Vertragsstaates können im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für die im anderen Vertragsstaat die Leistung von Rechtshilfe zulässig ist, gerichtliche und andere behördliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post an Personen übersenden, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Die Vertragsstaaten übermitteln sich wechselseitig eine Liste der behördlichen Schriftstücke, die auf diesem Wege übersandt werden dürfen.

- b) Schriftstücke oder zumindest deren wesentliche Passagen werden in der am Zustellungsort des Empfängers gesprochenen Amtssprache oder in der vom Empfänger gesprochenen Amtssprache der Vertragsstaaten abgefasst oder in eine dieser Amtssprachen übersetzt.

- c) Die Artikel 8, 9 und 12 des Übereinkommens gelten auch für den Fall, dass die Vorladung durch die Post zugestellt worden ist.“

(2) Artikel VIII Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ersuchen um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen werden durch die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und das Bundesamt für Polizeiwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits übermittelt. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen gleichzeitig auf dem in Absatz 1 vorgesehenen Weg übermittelt werden.“

Artikel 2

Verhältnis zum geänderten Vertrag

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 und dieser Vertrag sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.

Artikel 3

Inkraftsetzen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Die Registrierung des Abkommens beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird von deutscher Seite wahrgenommen.

Geschehen zu Bern am 8. Juli 1999 in zwei Urschriften, beide
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Baïd

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Huber

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Ergänzung des deutsch-schweizerischen Abkommens
über Durchgangsrechte vom 5. Februar 1958**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

nung befreit und befugt, Sondersignal zu setzen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.“

in der Erwägung, dass eine Ergänzung des Abkommens vom 5. Februar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte wünschenswert ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen vom 5. Februar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) wird wie folgt ergänzt:

(1) In Artikel 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Beamten der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Verwaltungen sind von den Vorschriften der Straßenverkehrsord-

Artikel 2

Das Abkommen vom 5. Februar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte und dieses Abkommen sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Die Registrierung des Abkommens beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird von deutscher Seite wahrgenommen.

Geschehen zu Bern am 8. Juli 1999 in zwei Urschriften, beide
in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bald

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Huber

Denkschrift zu den Übereinkünften

I. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren westlichen Nachbarn, die der Europäischen Union angehören, ist eine vertiefte grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Zuwanderung auf der Grundlage des Schengener Regelwerks möglich bzw. soll in absehbarer Zeit ermöglicht werden (nordische Staaten). Eine Einbeziehung der Eidgenossenschaft in diese Zusammenarbeit würde von Deutschland und der Schweiz begrüßt werden, ist auf absehbare Zeit aber nicht realisierbar. Daher sollen in einem bilateralen Vertrag vergleichbare Vereinbarungen getroffen werden.

1. Zu den Vertragsbestimmungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) vom 27. April 1999

Der Vertrag besteht aus 50 Artikeln; in Ergänzung dieses Vertrages wurden drei weitere völkerrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geändert, die diesem Gesetzentwurf beigelegt sind.

Kapitel I

Abstimmung in grundsätzlichen Sicherheitsfragen (Artikel 1 und 2)

Zu Artikel 1

Die Bestimmung beinhaltet die gegenseitige Versicherung der Vertragsparteien, sich über die Schwerpunkte ihrer Kriminalitätsbekämpfung und über bedeutsame Vorhaben auf polizeilichem Gebiet mit Auswirkungen auf die Belange des anderen Vertragsstaates zu unterrichten sowie den gemeinsamen Sicherheitsinteressen angemessen bei der Kriminalitätsbekämpfung, der Erarbeitung polizeilicher Konzepte und polizeilicher Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 2

Aus Artikel 2 ergibt sich, dass die Vertragsparteien einen möglichst einheitlichen Informationsstand über die polizeiliche Sicherheitslage durch den Austausch von Lagebildern und gemeinsame Sicherheitsanalysen anstreben.

Kapitel II

Allgemeine Zusammenarbeit der Polizeibehörden (Artikel 3 bis 13)

Zu Artikel 3

In Artikel 3 werden die Grundsätze für die Zusammenarbeit festgelegt und das Verhältnis der Vertragsregelungen zum nationalen Recht definiert. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des innerstaatlichen Rechts, soweit sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt. Dies bedeutet, dass durch den Staatsvertrag neues Recht geschaffen werden soll.

Zu Artikel 4

Artikel 4 ist eine für die polizeiliche Zusammenarbeit zentrale Bestimmung und orientiert sich an Artikel 39 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ). Er regelt die Zusammenarbeit der Polizeibehörden auf Ersuchen und bringt Erleichterungen und Klarstellungen hinsichtlich der Geschäftswege und Inhalte der polizeilichen Zusammenarbeit. Absatz 1 definiert zum einen den im gesamten Vertrag verwendeten Begriff „Polizeibehörden“ und statuiert zum anderen die allgemeine Pflicht der Polizeibehörden, sich bei der Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung Hilfe zu leisten, sofern dieses Hilfeersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist. In Absatz 2 sind die einzuhaltenden Geschäftswege bei Ersuchen um Hilfe zur Bekämpfung von Straftaten und in Absatz 3 die einzuhaltenden Geschäftswege bei Ersuchen um Hilfe zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung geregelt. Absatz 4 enthält eine beispielhafte Aufzählung des Inhalts der Ersuchen, die zwischen den Polizeibehörden beider Vertragsparteien ausgetauscht werden können. Absatz 6 regelt die Pflicht zur Unterrichtung der nationalen Zentralstellen über Ersuchen im direkten Dienstverkehr mit schweizerischen Behörden. Es wird erwogen, diese Unterrichtungspflicht gegenüber dem Bundeskriminalamt durch eine Vereinbarung des Bundesministeriums des Innern mit den obersten Landesbehörden gem. § 3 Abs. 2 BKAG auf Fälle von überregionaler oder aus sonstigen Gründen herausragender Bedeutung zu begrenzen. In Absatz 7 werden die Grenzgebiete der Vertragsparteien festgelegt. Eine Definition der nationalen Zentralstellen findet sich in Absatz 8. Die Einbeziehung der Zollverwaltungen ist in Artikel 44 geregelt.

Zu Artikel 5

Artikel 5 normiert den Austausch von Fahndungsdaten über Personen, die zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung gesucht werden. Inhaltlich orientiert sich diese Vorschrift an Artikel 95 SDÜ (Ausschreibung im Schengener Informationssystem von Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung). Aus rechtlichen und Praktikabilitätsgründen kann der deutsche Ausschreibungsbestand nach Artikel 95 SDÜ nicht in einem automatisierten Verfahren an die Schweiz übergeben werden (im Schengener Raum ist die Auslieferung wegen fiskalstrafrechtlicher Taten grundsätzlich möglich, in der Schweiz hingegen nicht). Somit können die deutschen Fahndungsnotierungen nur als Einzelersuchen an die Schweiz gerichtet werden, die sie nach Eingang inhaltlich überprüft und ggf. in ihr nationales Fahndungssystem einstellt. Dies entspricht dem üblichen Fahndungsverfahren auf Interpol-Ebene. Der Vorteil gegenüber der bisherigen Verfahrensweise liegt jedoch darin, dass sich die Vertragsparteien nunmehr verpflichten, das bei ihnen eingegangene Ersuchen in der Regel innerhalb von 24 Stunden zu überprüfen und eine Rückmeldung zu geben, falls die Übernahme der Fahndung auf ihrem Territorium nicht möglich ist (Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 8).

Unabhängig von der Überprüfung auf schweizerischer Seite bleibt es nach Nr. 86 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVAS) Aufgabe der Staatsanwaltschaft, vor Einleitung von Fahndungsmaßnahmen in der Schweiz zu prüfen, ob für das zugrunde liegende Delikt eine Auslieferung aus der Schweiz in Betracht kommt.

Ein Ersuchen um Ausschreibung zur Fahndung nach Artikel 5 Abs. 1 ist einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 des Europäischen Auslieferungsabkommens von 1957 (EuAIÜbk) gleichgestellt. Nimmt die Schweiz im Trefferfall den Verfolgten in vorläufige Auslieferungshaft, so müssen die in Artikel 12 EuAIÜbk erwähnten Unterlagen binnen 18 Tagen (auf Antrag verlängerbar auf 40 Tage) dem Bundesamt für Polizeiwesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern vorliegen. Andernfalls wird der Verfolgte aus der vorläufigen Auslieferungshaft zunächst entlassen, was jedoch einer späteren Wiederinhaftnahme nach Eingang der Unterlagen nicht entgegensteht (Artikel 16 Abs. 4 und 5 EuAIÜbk).

Die Ersuchen um Ausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung werden mittels des elektronischen Nachrichtenübermittlungssystems X.400 befördert. Der Nachrichtenverkehr wird – wie auch innerhalb des Anwendungsbereiches des Schengener Informationssystems – in kryptierter Form erfolgen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das gegenseitige Zurverfügungstellen weiterer Kategorien der Personenfahndung. Es handelt sich hierbei um Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder zur Ingewahrsamnahme von vermissten Personen, zur Aufenthaltsermittlung für Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie um Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung. Diese Kategorien entsprechen den Artikeln 97, 98 und 99 SDÜ. Im Gegensatz zu Artikel 5 werden diese Fahndungsnotierungen nicht in Form von einzelnen Ersuchen an den jeweils anderen Staat gerichtet. Sie sind in einem elektronischen Datenbestand enthalten, der dem anderen Staat in automatisierter Form zur Verfügung gestellt wird. Von deutscher Seite werden die Fahndungsdaten, die in das Schengener Informationssystem nach den Artikeln 97, 98 und 99 SDÜ eingestellt werden, auch der Schweiz übermittelt. Die Schweiz wird ihrerseits entsprechende Kategorien aufbereiten und für Deutschland zur Verfügung stellen. Die in den Beständen enthaltenen Ausschreibungen gelten als Ersuchen.

Wie auch im Schengener Informationssystem (SIS) erfolgt der Datenaustausch in kryptierter Form.

Damit wird eine dem SIS ähnliche Konfiguration geschaffen, die es gestattet, dass der Endanwender, d.h. der abfragende Polizeibeamte vor Ort, schnellstmöglichst eine aus dem Ausland herrührende Fahndungsinformation erhält und diese – in Übereinstimmung mit der nationalen Rechtslage – in die gewünschte Maßnahme umsetzt.

Das SIS ist ein gemeinsames elektronisches Fahndungssystem für Personen und Sachen. Es bietet die Möglichkeit, auf elektronischem Wege die wichtigsten

Informationen über ausgeschriebene Personen und Sachen (z.B. Ausschreibungsgrund und erbetene Maßnahmen) auszutauschen.

Der Unterschied zu Mitfahndungersuchen auf dem Interpol-Weg besteht darin, dass der ersuchende Staat die Fahndungsnotierungen selbst in das SIS eingibt und diese Fahndungsnotierung in kürzester Zeit in allen Schengener Staaten verbreitet ist. Die eingegebenen Fahndungsnotierungen gelten als Ersuchen und berechtigen den Endanwender zum sofortigen Handeln im Sinne der gewünschten Maßnahme gemäß dem nationalen Recht. Es findet somit kein besonderer Umsetzungsakt des ausländischen Ersuchens in den Empfängerstaaten statt (Entgegennahme des ausländischen Ersuchens, generelle eingehende Prüfung in jedem Einzelfall, Sachbearbeitung, Einspeisung in nationale Fahndungssysteme). Der Status der Fahndung in den angeschlossenen Staaten ist bekannt; bei der Mitfahndung über Interpol erfolgt in der Regel keine Rückmeldung, wenn das Ersuchen im Empfängerstaat nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden kann.

Die Schweiz kann am SIS nicht teilnehmen. Die genannten vertraglichen Regelungen heben zumindest im bilateralen Bereich diesen Nachteil auf und verbessern die bisherige fahndungsmäßige Zusammenarbeit.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Abs. 1 des Vertrages eröffnet die Möglichkeit, der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Daten der von Deutschland zur Einreiseverweigerung gemäß Artikel 96 SDÜ ausgeschriebenen Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden bisher nur den Schengen-Staaten für ihre Einreisekontrollen übermittelt. Zur Einreiseverweigerung ausgeschriebene Angehörige von Drittstaaten konnten bisher nach der Einreise über einen Flughafen der Schweiz auf dem Landweg mitunter unentdeckt in die Bundesrepublik Deutschland gelangen. Die Übermittlung der Ausschreibungsdaten nach Artikel 96 SDÜ verbessert die Möglichkeiten, derartige Einreiseversuche von Dritt- ausländern zu unterbinden. Die Regelung in Artikel 7 Abs. 1 ist damit ein wichtiger Baustein einer deutsch-schweizerischen Sicherheitspartnerschaft.

Durch Artikel 7 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die übermittelten Daten von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert werden (Absatz 2 Satz 1). Soweit nach nationalem deutschen Recht eine Löschung der Daten erfolgt ist, wird dies auch den Behörden der Schweiz mitgeteilt, damit die Daten auch dort unverzüglich gelöscht werden können (Absatz 2 Satz 2). Auch unabhängig von einer entsprechenden Mitteilung erfolgt die Löschung der Daten spätestens zehn Jahre nach ihrer Übermittlung (Absatz 2 Satz 3).

Die Übermittlung der Daten an die Behörden der Schweiz unterliegt der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Die datenschutzrechtliche Kontrolle in der Schweiz wird durch den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten sichergestellt.

Zu Artikel 8

Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 beschreiben den – wie mit zahlreichen anderen Staaten auch – aufgrund

besonderer Absprache vorgenommenen gegenseitigen Zugriff auf die Sachfahndung des jeweils anderen Staates in der Form, dass per Datix-P/X.25 über ein jeweils bei der Zentralstelle installiertes Terminal der Sachfahndungsbestand der jeweils anderen Zentralstelle abgefragt werden kann.

Satz 3 gibt beiden Vertragsstaaten das Recht, den übrigen Polizeibehörden im Inland einen automatisierten Zugriff auf die erlangten Daten zu ermöglichen.

Dieser durch den Vertrag geschaffenen rechtlichen Möglichkeit steht jedoch auf absehbare Zeit die äußerst komplizierte und kostenaufwendige technische Umsetzung entgegen. Der von den Bundesländern erwünschte dezentrale Zugriff auf den Datenbestand der Schweiz erfordert die Schaffung einer völlig neuen Infrastruktur (z.B. Integration des schweizerischen Sachfahndungsformats in INPOL) und würde sehr hohe finanzielle und technische Aufwendungen sowohl auf der Seite des Bundeskriminalamts (BKA), als auch auf Länderseite erfordern.

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist zu betonen, dass Satz 3 keine Verpflichtung des BKA zur Schaffung der technischen Voraussetzungen bedeutet.

Absatz 2 sieht den Austausch von Sachfahndungsdaten im automatisierten Verfahren analog Artikel 100 SDÜ vor. Nach dessen Realisierung wird der Schweiz der deutsche Teil der Schengen-Sachfahndungsdaten zur Verfügung stehen; die Schweiz wird entsprechende Fahndungskategorien einrichten und diesen Bestand der Bundesrepublik Deutschland übermitteln. Damit wird – und zwar beschränkt auf die in Artikel 100 SDÜ benannten Sachfahndungskategorien – ein flächendeckender, dezentraler Zugriff auf die Sachfahndung des jeweils anderen Staates ermöglicht. Im Schengener Bereich erwogene Ausweitungen der Sachfahndungskategorien wirken sich auch auf das deutsch-schweizerische Verhältnis aus.

Nach Realisierung des Zugriffs nach Artikel 8 Abs. 2 des Vertragsentwurfs wird die Zugriffsmöglichkeit nach Artikel 1 an Bedeutung verlieren. Sie könnte dann – wie im Verhältnis zu Schengen-Staaten bereits geschehen – abgeschafft werden.

Zu Artikel 9

Artikel 9 bildet die Grundlage für die gegenseitige Erteilung von Halterauskünften und die Übermittlung von Fahrzeugdaten.

Absatz 1 regelt abschließend die Voraussetzungen für diesen Datenaustausch. Die Buchstaben a bis d entsprechen der Regelung in § 37 Abs. 1 StVG für die Weitergabe von Fahrzeug- und Halterdaten in das Ausland. Die Aufzählung der Zweckbestimmungen gewährleistet, dass sich die Auskünfte im Rahmen des Registerzwecks nach § 32 Abs. 2 StVG (Feststellung des verantwortlichen Fahrzeughalters) halten. Durch die Formulierung von Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d, wonach Halterauskünfte zur Verfolgung von Straftaten erteilt werden, die „im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen“, wird jedoch zugleich sichergestellt, dass die Registrier- auskünfte über den rein straßenverkehrsrechtlichen

Bezug hinausgehen. Auskünfte könnten daher auch in Fällen erteilt werden, in denen mit einem Kfz nicht auf öffentlichen Straßen, sondern auf einem Privatgelände (etwa einem Fabrikhof) strafbare Handlungen begangen werden. Ein anderer denkbarer Anwendungsfall wäre die Beförderung gestohlener Pkw auf einem Autotransporter, bei dem es notwendig werden kann, nicht nur den Halter des Autotransporters zu ermitteln, sondern auch die Halter der verladenen Pkw (vgl. BT-Drucks. 821/96).

Die Absätze 2 bis 4 geben den Geschäftsweg für die Übermittlung und Erledigung der Fahrzeug- und Halterauskunftersuchen vor. Im Regelfall wenden sich die Polizeibehörden an ihre eigene zentrale Registerbehörde, die ihrerseits das Ersuchen an die zentrale Registerbehörde des anderen Vertragsstaates weiterleitet. Auf demselben Wege erfolgt auch die Erteilung der Auskünfte. Für den Geschäftsverkehr zwischen den zentralen Registrierbehörden wird ein automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren zugelassen. Die zentralen Registerbehörden ergeben sich aus der Liste nach Artikel 41 des Vertrages. Für Deutschland wird das Kraftfahrt-Bundesamt benannt werden. Die Weiterleitung der Daten von der zentralen Registerbehörde an die nationalen Polizeibehörden kann ebenfalls auf automatischem Weg erfolgen. Nur für Eilfälle ist der unmittelbare Geschäftsweg zur Erledigung von Fahrzeug- und Halterauskünften zwischen den Polizeibehörden der beiden Vertragsstaaten vorgesehen. Die Zwecke, zu denen der Datenaustausch erfolgen darf, sind dabei stets auf die in Absatz 1 genannten Anlässe beschränkt.

Absatz 5 stellt klar, dass bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten Ersuchen um Auskunft über gespeicherte Daten über Kraftfahrzeuge und deren Anhänger sowie Halter auch von den Justizbehörden an die Zentrale Registerbehörde bzw. in Eilfällen auch direkt an die Polizeibehörden des jeweils anderen Vertragsstaates gerichtet werden können.

Für die Fälle, in denen die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs den Anlass für die Übermittlung von Fahrzeug- und Halterdatenauskünften darstellt, enthält Artikel 35 spezielle Regelungen über die Art und Weise der Datenübermittlung und über die von beiden Seiten zu beachtenden Datenschutzbestimmungen.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die polizeilichen Befugnisse im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen in Situationen, in denen zwar ein justitielles Rechtshilfeersuchen erforderlich wäre, wegen besonderer Eilbedürftigkeit und gleichzeitiger Nichterreichbarkeit der zuständigen Justizbehörde ein justitielles Rechtshilfeersuchen jedoch nicht mehr rechtzeitig gestellt werden könnte. In diesen Fällen kann die Polizeibehörde selbständig ein Rechtshilfeersuchen stellen.

Die Regelung lässt § 74 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe im Strafrecht (IRG) i.V.m. Nr. 7 der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. In Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher

Beziehung zukommt, muss sich die Landesregierung vor der Stellung eines Rechtshilfeersuchens mit der Bundesregierung ins Benehmen setzen und Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen. In derartigen Fällen scheidet daher eine polizeiliche Befugnis, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen, aus.

Absatz 1 lässt Ersuchen um alle Ermittlungshandlungen zu, die zur Spuren- und Beweissicherung erforderlich sind. Ausgeschlossen bleiben Ersuchen zur vorläufigen Festnahme zum Zwecke der Auslieferung. Diese sind in jedem Fall nur durch die Justiz oder in deren Auftrag zu stellen. Vorläufige Festnahmen zum Zwecke einer späteren Auslieferung in die Schweiz können in Deutschland bei Gefahr im Verzug auf der Grundlage von § 19 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorgenommen werden.

Der Begriff der „zuständigen Polizeibehörde“ in Absatz 1 stellt klar, dass der Polizei auch bei Gefahr im Verzug im Rechtshilfeverkehr lediglich die Befugnisse zustehen können, die ihr auch die Strafprozessordnung im Rahmen eines nationalen Ermittlungsverfahrens einräumt.

Die Befugnis, Ersuchen um Durchsuchungen von Personen zu stellen, umfasst auch die Befugnis, ein Ersuchen um Durchsuchung der von der Person bei sich geführten Sachen zu stellen.

Nach Absatz 2 sind die zuständigen Justizbehörden in jedem Fall unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Einschreiten der Polizei bei Gefahr im Verzug der richterliche Bestätigungsvorbehalt einer Beschlagnahme (§ 98 Abs. 2 StPO) ebenso gewahrt bleibt wie der rechtshilferechtliche Richtervorbehalt, wonach ein Ersuchen um Herausgabe von Beweisunterlagen der Schweizer Behörden nur bei Vorlage einer richterlichen Beschlagnahmeanordnung zur Herausgabe führen darf (§ 66 Abs. 2 IRG).

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt die gegenseitige Informationsübermittlung der Polizeibehörden, ohne dass ein Ersuchen vorliegt. Es handelt sich hierbei um Informationen, die für den Empfänger nach Einschätzung der übermittelnden Polizeibehörde zur konkreten Gefahrenabwehr oder zur Bekämpfung von Straftaten erforderlich erscheinen. Die Erforderlichkeit der Daten ist vom Empfänger zu überprüfen, sie sind gegebenenfalls zu vernichten oder an die übermittelnde Stelle zurückzusenden.

Zu Artikel 12

Artikel 12 Abs. 1 ermöglicht die unmittelbare Zustellung gerichtlicher und anderer behördlicher Schriftstücke durch die Post, d.h. ohne dass die üblichen Geschäftswege der Rechtshilfe eingehalten werden müssen und ohne dass Behörden des ersuchten Staates beteiligt sind.

Soweit es um Urkunden im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens oder gerichtlichen Strafverfahrens geht, umfasst die Liste alle Mitteilungen, die auch gemäß Artikel 52 Abs. 1 SDÜ unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen.

In Fiskalstrafsachen ist eine unmittelbare Zustellung nur zulässig, sofern Gegenstand des deutschen Verfahrens ein „Abgabebetrag“ im Sinne des schweizerischen Rechts ist.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Urkunden für den Empfänger auch lesbar sind. Schriftstücke deutscher Gerichte oder anderer Behörden, die an einen Empfänger in den Kantonen Genf, Jura und Waadt gerichtet sind, müssen daher (sofern der Empfänger nicht Deutsch spricht) zumindest in ihren wesentlichen Passagen in die französische Sprache übersetzt werden, befindet sich der Empfänger im Kanton Tessin, ist eine Übersetzung in die italienische Sprache beizufügen, sofern die Schriftstücke nicht ohnehin in dieser Sprache abgefasst sind.

Schweizer Schriftstücke müssen in Deutsch abgefasst oder mit einer deutschen Übersetzung (zumindest der wesentlichen Passagen) versehen sein. Italienisch oder Französisch ist nur zulässig, wenn der Empfänger in Deutschland dieser Sprache mächtig ist. Letzteres kommt z.B. dann zum Tragen, wenn Behörden des Kantons Tessin ein Schriftstück an einen Tessiner richten, der sich in Deutschland aufhält.

Es handelt sich bei Absatz 2 um eine Spezialvorschrift zu Artikel X des deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrages vom 13. November 1969 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1975 II S. 1169; 1976 II S. 1818). Der dort vereinbarte Übersetzungsverzicht kommt daher bei Zustellungen nicht zum Tragen. Eine gleich lautende Vorschrift enthält der mit Artikel 1 Abs. 1 des Änderungsvertrags vom 9. Juli 1999 zum oben genannten Ergänzungsvertrag dort eingeführte neue Artikel III A. Die in der Praxis aufgetretenen Probleme bei der Zustellung französischsprachiger Schriftstücke schweizerischer Justizbehörden an nicht sprachkundige deutsche Bürger werden damit in der Zukunft vermieden.

Absatz 3 stellt klar, dass auch bei postalischer Zustellung von Ladungen an Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen bezüglich Zeugenschutz, Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie freies Geleit für alle drei Gruppen unverändert gelten. Für den Bereich der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs enthält Artikel 36 zusätzliche Regelungen über den Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke.

Für den Bereich der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs enthält Artikel 36 spezielle Regelungen über den Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke. Dieser Artikel wird jedoch gemäß Artikel 50 Abs. 1 des vorgenannten Vertrages erst zu einem späteren Zeitpunkt durch weiteren Notenwechsel der Vertragsstaaten in Kraft treten.

Zu Artikel 13

Artikel 13 beinhaltet Art und Umfang der beabsichtigten Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Aus- und Fortbildung, stellt die bisher praktizierte Zusammenarbeit auf eine rechtliche Grundlage und intensiviert sie beträchtlich.

Kapitel III

Besondere Formen der Zusammenarbeit (Artikel 14 bis 25)

Zu Artikel 14

Artikel 14 enthält detaillierte Regelungen über die grenzüberschreitende Observation zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Im Gegensatz zu Artikel 40 SDÜ kann sich die Observation auch auf nicht tatverdächtige bzw. tatbeteiligte Personen erstrecken, beispielsweise auf Kontaktpersonen. In Absatz 2 sind die Fälle von besonderer Dringlichkeit geregelt. Gemäß Artikel 40 Abs. 2 und 7 SDÜ ist die grenzüberschreitende Observation in Eilfällen nur bei Vorliegen bestimmter Straftaten zulässig. Auch insofern geht der Vertrag über den bisher erreichten Schengener Standard hinaus.

Die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Observation sind in Absatz 3 aufgeführt. Der Zulässigkeitskatalog in Artikel 40 SDÜ diente als Vorbild und wurde in einzelnen Punkten weiterentwickelt. So dürfen die observierenden Beamten die observierte Person festhalten, wenn sie auf frischer Tat bei der Begehung oder Teilnahme einer im ersuchten Vertragsstaat auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder verfolgt wird. Nummer 2 ergänzt § 35 Abs. 1 StVO.

Zu Artikel 15

Artikel 15 regelt die Observation zur Verhinderung einer Straftat, die im SDÜ nicht geregelt ist. Im Rahmen einer umfassenden Zusammenarbeit kann darauf bei den heutigen Verhältnissen nicht verzichtet werden. Da eine solche Observation im Vergleich zu Artikel 14 früher einsetzt, werden weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen aufgestellt. Es kommen, soweit das innerstaatliche Recht es zulässt, nur Straftaten von erheblicher Bedeutung wie z.B. im Bereich des Terrorismus, organisierter Kriminalität, Entführungen und anderer schwerwiegender Delikte in Betracht. Im Eilfall erlaubt Absatz 3 die grenzüberschreitende Fortsetzung der Observation, die Beamten haben jedoch umgehend, in der Regel bereits vor Grenzübertritt, Kontakt mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates aufzunehmen. Wie in Artikel 14 ist ein begründetes Ersuchen nachzureichen, von dem die nationalen Zentralstellen eine Kopie erhalten. Der ersuchte Staat kann jederzeit den Abbruch der Observation verlangen (Absatz 3 Satz 5). Sie ist in jedem Fall einzustellen, wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

Nach Absatz 5 sind Observationen zur Verhinderung einer Straftat auf die in Artikel 4 Abs. 7 definierten Grenzgebiete beschränkt, sofern sie nicht unter Leitung des ersuchten Staates fortgesetzt werden.

Zu Artikel 16

Artikel 16 ermöglicht die grenzüberschreitende Verfolgung einer flüchtigen Person, die bei der Begehung oder Teilnahme an einer nach dem Recht des ersuchten Staates auslieferungsfähigen Straftat betroffen wird (im Sinne des § 127 Abs. 1 StPO) oder aus der Haft, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, der Sicherungsverwahrung oder amt-

lichen Gewahrsam geflohen ist. Die nacheilenden Beamten haben die zuständigen örtlichen Behörden unverzüglich, in der Regel noch vor dem Grenzübertritt, zu unterrichten. Im Eilfall darf die Nacheile auch ohne vorherige Zustimmung erfolgen. Der Staat, auf dessen Gebiet die Verfolgung stattfindet, kann jederzeit die Einstellung der Nacheile verlangen. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ist er jedoch gehalten, die verfolgte Person zwecks Identitätsfeststellung oder Festnahme anzuhalten.

Der Regelungsgehalt des Artikels 16 entspricht der weiten Fassung des Artikels 41 Abs. 3 Buchstabe b SDÜ. Eine räumliche oder zeitliche Beschränkung ist nicht vorgesehen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Nacheile sind in Absatz 4 geregelt. Zum Schutze der nacheilenden Beamten und zur Transparenz für die Bevölkerung müssen die Beamten eindeutig als solche erkennbar sein. Die nacheilenden Beamten haben sich nach jedem Einschreiten bei den örtlich zuständigen Behörden des Vertragsstaates zu melden und Bericht zu erstatten. Während bei der Observation ein schriftlicher Bericht genügt (Artikel 14 Abs. 3 Nr. 6), muss sich der nacheilende Beamte auf Ersuchen der Behörden bis zur Klärung des Sachverhaltes vor Ort bereithalten.

Absatz 5 rechtfertigt das Festhalten einer verfolgten Person zum Zwecke der Vernehmung für eine Frist von maximal sechs Stunden. Diese Frist gibt dem nacheilenden Staat die Möglichkeit, ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung einzureichen. Dieses Ersuchen muss den Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 2 i.V.m. Artikel 12 Abs. 2a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens entsprechen, d.h. es muss im ersuchenden Staat ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares gerichtliches Erkenntnis vorliegen. Nationale Regelungen bleiben hiervon unberührt. So kann in Deutschland auch nach Fristablauf eine vorläufige Festnahme auf der Grundlage des § 19 IRG erfolgen.

Absatz 6 verlangt in Fällen von übergeordneter Bedeutung oder wenn die Nacheile über das Grenzgebiet hinausgeht eine Unterrichtung der Zentralstelle beider Vertragsstaaten über die erfolgte Nacheile.

Absatz 7 ermöglicht die Nacheile, wenn sich eine Person einer aus konkretem Anlass eingeleiteten Fahndungs- oder Kontrollaktion entzieht. Diese Regelung ist nicht in Artikel 41 SDÜ enthalten, entspricht jedoch dem praktischen Bedürfnis: Eine Nacheile z.B. bei verkehrsrechtlichen Routinekontrollen wäre dagegen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgeschlossen.

Artikel 25 gestattet die grenzüberschreitende Nacheile auch auf dem Wasserweg sowie – nach Abstimmung – auf dem Luftweg.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt den Einsatz von Beamten unter einer ihnen verliehenen veränderten Identität. Mit diesem Artikel wird eine vor allem im Bereich des organisierten Verbrechens immer mehr an Bedeutung gewinnende polizeitaktische Maßnahme geregelt. Es sind verschiedene Zulässigkeitsvoraussetzungen und Schranken zu beachten.

Der ersuchte Staat hat gemäß Absatz 1 die Möglichkeit, das justitielle Rechtshilfeersuchen abzulehnen. Es müssen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein, dass eine rechtshilfefähige Straftat vorliegt, für die nach dem innerstaatlichen Recht der Einsatz verdeckter Ermittler zugelassen ist, und die Aufklärung des Sachverhalts muss ohne den Einsatz verdeckter Ermittler aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Als verdeckte Ermittler dürfen nur Beamte oder ihnen gleichgestellte Angestellte eingesetzt werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Ermittlungen sich auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze beschränken, der verdeckte Ermittler der Leitung eines Beamten des ersuchten Staates untersteht, die verdeckte Ermittlung vom ersuchten Staat jederzeit beendet werden kann und die Handlungen des verdeckten Ermittlers dem einsatzführenden, d.h. ersuchten Staat zuzurechnen sind.

Die Voraussetzungen und Bedingungen der Einsätze sowie die Verwendung der Ermittlungsergebnisse werden gemäß Absatz 3 vom ersuchten Staat nach seinem innerstaatlichen Recht festgelegt.

Absatz 4 verpflichtet den ersuchten Staat zur Leistung notwendiger technischer und personeller Unterstützung.

Der Fall besonderer Dringlichkeit ist in Absatz 5 geregelt. Danach bedarf es keiner vorherigen Stellung bzw. Bewilligung des Rechtshilfeersuchens, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers vorliegen und die Gefahr seiner Enttarnung droht. Die Aktivität des verdeckten Ermittlers ist auf die zur Aufrechterhaltung seiner Legende notwendigen Maßnahmen sowie auf die Grenzgebiete beschränkt. Das Rechtshilfeersuchen ist mit den entsprechenden Erläuterungen unverzüglich nachzureichen.

Absatz 7 beinhaltet die Pflicht, die zuständigen Behörden des Vertragsstaates unverzüglich schriftlich über die Durchführung und Ergebnisse des Einsatzes zu unterrichten, und Absatz 8 die Möglichkeit, sich einander verdeckte Ermittler zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 18

Artikel 18 regelt die Fortsetzung verdeckter Ermittlungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates (mit dessen Zustimmung). Diese Maßnahme ist nur zur Verhinderung von auslieferungsfähigen Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig und nur insoweit, als das nationale Recht es zulässt.

Zu Artikel 19

Artikel 19 regelt Einzelheiten der kontrollierten Lieferung. Er orientiert sich an Artikel 73 SDÜ, enthält aber weitergehende Regelungen. So kann der ersuchte Vertragsstaat dem ersuchenden Vertragspartner die kontrollierte Ein-, Durch- oder Ausfuhr insbesondere beim unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen, Falschgeld, Diebesgut, Hehlerware sowie Geldwäsche gestatten.

Absatz 2 legt die Kontrollaufgaben des ersuchten Staates fest. Dieser muss zum einen sicherstellen, dass die Kontrolle der Lieferung nicht unterbrochen

wird und zum anderen jederzeit auf die Lieferung und die Täter zugegriffen werden kann.

Zu Artikel 20

Artikel 20 befasst sich mit gemeinsamen Einsatzformen der Vertragsparteien auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragspartners ohne Ausübung von hoheitlichen Befugnissen.

Zu Artikel 21

Artikel 21 eröffnet die Möglichkeit der besonderen Kooperation der Polizeibehörden in den Grenzgebieten, wie z.B. regelmäßige Kontakte und Austausch von Beamten. Die Bestimmung ist bewusst offen gehalten. Sie soll den Polizeibehörden in den Grenzgebieten Flexibilität bei der Zusammenarbeit ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse im jeweils anderen Staatsgebiet ermöglichen.

Zu Artikel 22

Artikel 22 erlaubt die Heranziehung von Beamten eines Vertragsstaates zur Wahrnehmung von Polizeiaufgaben einschließlich hoheitlicher Befugnisse durch Unterstellung unter die zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates. Die Absätze 1 und 2 regeln die engen Voraussetzungen, während in Absatz 3 der Begriff des dringenden Bedürfnisses erläutert wird. Der unterstellte Beamte darf nach Absatz 4 nur unter Leitung der einsatzführenden Stelle und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des anderen Vertragsstaates hoheitlich handeln. Dem einsatzführenden Staat wird das Handeln des unterstellten Beamten zugerechnet.

Zu Artikel 23

Artikel 23 ermöglicht den Abschluss gesonderter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in gemeinsamen Zentren im Grenzgebiet für den Informationsaustausch und die Unterstützung der dort zuständigen Polizeibehörden. Auf Ersuchen, die über gemeinsame Zentren gerichtet werden, findet die Regelung des Artikels 4 Abs. 6 (Unterrichtung der nationalen Zentralstellen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts) Anwendung.

Zu Artikel 24

Artikel 24 gestattet es den Vertragsparteien, sich bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen im Rahmen des nationalen Rechts durch Erkenntnis- und Informationsaustausch, Vornahme der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen und deren Koordination, der Stellung von Spezialisten und Material gegenseitig zu unterstützen.

Zu Artikel 25

Nach Artikel 25 können im Rahmen einer grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile sowie bei sonstigen grenzüberschreitenden Einsätzen Luft- und Wasserfahrzeuge eingesetzt werden. Hierbei gelten die luft- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Gebiet der Einsatz stattfindet.

Kapitel IV**Datenschutz
(Artikel 26 bis 28)****Zu Artikel 26**

Artikel 26 beinhaltet den Grundsatz, dass Personen-
daten, die aufgrund dieses Vertrages übermittelt
wurden, nur zu den im Vertrag festgelegten Zwecken
und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle
im Einzelfall stellt, verwendet werden dürfen. Eine
Abweichung ist nur zur Verhütung und Verfolgung von
Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur
Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche
Sicherheit zulässig. Alltags- und Kleinkriminalität sind
deshalb ausgeschlossen.

Zu Artikel 27

In Artikel 27 werden zusätzliche Regelungen im
Zusammenhang mit der Übermittlung von Perso-
nendaten an den anderen Vertragsstaat aufgestellt.
Die Bestimmungen des Artikels 27 finden nur unter
dem Vorbehalt der für jeden Vertragsstaat geltenden
Rechtsvorschriften Anwendung, d.h. strengeres inner-
staatliches Recht geht vor.

„Verwendung von Daten“ meint – in Übereinstimmung
mit der Begrifflichkeit im geltenden BDSG, das sie in
§ 3 Abs. 6 mittelbar definiert – jede Form des Umgangs
mit personenbezogenen Daten, die nicht Erheben ist,
fasst also als Überbegriff die Phasen der Verarbeitung
und die Nutzung zusammen.

„Automationsunterstützende Protokollierung“ bedeutet
– in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 6 Bundeskriminal-
amtgesetz (BKAG) oder etwa auch § 30 a Abs. 2 StVG –
ein Verfahren, das im Falle und mit Mitteln der Ein-
richtung eines automatisierten Abrufverfahrens ein-
zurichten ist. Die Protokollierungspflicht erfasst in der
Regel auch die aufgrund der Abfragen übermittelten
Daten. Bei sog. Mehrfachtreffern, d.h. wenn aufgrund
einer Abfrage eine Vielzahl von Datensätzen ausge-
geben wird, ist es ausreichend, wenn es aufgrund der
Protokollierung möglich ist festzustellen, welche Daten
abgerufen wurden. Protokolliert werden nicht nur die
auf Bestand stoßenden, sondern auch die insoweit
ergebnislos verlaufenden Anfragen.

Zu Artikel 28

Der Begriff „Datenbearbeitung“ wird in Artikel 28
verwendet. Er meint – als in der deutschen Rechts-
terminologie ungebräuchlicher Begriff – auf den
spezifischen Kontext dieser Vertragsbestimmung
bezogen – den gesamten Umgang mit Daten von der
Phase der Erhebung über alle Phasen der Verwendung
im Sinne des geltenden Bundesdatenschutzgesetzes
(BDSG).

Sinn und Zweck der Regelung des Artikels 28 ist es,
das Tätigwerden eines Bediensteten einer Vertrags-
partei auf dem Gebiet der anderen im Hinblick auf
die dort gewonnenen Informationen so zu behandeln,
als fände eine grenzüberschreitende Informations-
übermittlung statt. Auf diese Weise soll verhindert
werden, dass durch die im Polizeivertrag angelegten
räumlich-gegenständlichen Kooperationsmöglichkei-
ten die Bestimmungen der Datenschutzklausel in den
Artikeln 26 und 27 unterlaufen werden.

Kapitel V**Rechtsverhältnisse bei Amtshandlungen im anderen
Vertragsstaat
(Artikel 29 bis 33)****Zu Artikel 29**

Artikel 29 sieht gewisse einreise- und aufenthaltsrecht-
liche Erleichterungen für Beamte vor, die nach diesem
Vertrag auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertrags-
partners tätig werden.

Zu Artikel 30

Artikel 30 regelt das Tragen von Uniformen, das
Mitführen von Dienstwaffen sowie den Gebrauch von
Schusswaffen im Hoheitsgebiet des anderen Vertrags-
staates.

Zu Artikel 31

Artikel 31 stellt klar, dass das Tätigwerden auf dem
Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht zu
einer Änderung der sich aus dem Dienstverhältnis der
Beamten ergebenden Rechte und Pflichten führt.

Dabei trägt Absatz 1 der Tatsache Rechnung, dass
die Möglichkeiten des entsendenden Staates ein-
geschränkt sind, Beamten auf dem Hoheitsgebiet des
Vertragsstaates Schutz und Beistand zu gewähren,
und er verpflichtet den Vertragsstaat daher zu einem
den Pflichten des Dienstherrn entsprechenden Schutz
und Beistand.

Absatz 2 verdeutlicht, dass für die Beamten bei Tätig-
werden auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates
die gleichen dienstrechtlichen Vorschriften gelten,
mit der Folge, dass sie insbesondere für etwaiges
Fehlverhalten in gleicher Weise einzustehen haben
wie bei einem Tätigwerden im Hoheitsgebiet ihres
Dienstherrn.

Zu Artikel 32

Artikel 32 regelt die Haftungsfragen bei Verlust oder
Beschädigung öffentlichen Vermögens, Verletzung
oder Tod eines Beamten sowie Schadensersatz-
ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der
Durchführung dieses Vertrages entstehen können.

Zu Artikel 33

Nach Artikel 33 unterstehen die Beamten in aktiver und
passiver Hinsicht den strafrechtlichen Bestimmungen
des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig wer-
den. Diese Regelung entspricht Artikel 42 SDÜ.

Zu Kapitel VI**Zu widerhandlungen gegen Vorschriften des
Straßenverkehrs
(Artikel 34 bis 41)**

Kapitel VI betrifft die Zusammenarbeit der Behörden
bei der Verfolgung von Verkehrszu widerhandlungen.
Es werden darin insbesondere die gegenseitige Unter-
stützung bei der Durchführung von Ermittlungen und
die gegenseitige Gewährung von Vollstreckungshilfe
zur Durchsetzung der in einem Vertragsstaat ver-
hängten Geldsanktion vereinbart, soweit eine Person
mit Wohnsitz oder Aufenthalt im anderen Vertragsstaat
betroffen ist.

Die Vereinbarungen stimmen inhaltlich überein mit dem „Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen“.

Zu Artikel 34

Artikel 34 definiert den Begriff der Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs und bestimmt damit zugleich, bei welchen Zuwiderhandlungen Rechtshilfe nach den Vorschriften des Kapitels VI des Vertrages gewährt wird. Es handelt sich um Verstöße gegen Ordnungsvorschriften des Straßenverkehrs, d.h. Vorschriften, die speziell der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, unabhängig davon, ob die Verstöße als Straftat oder Ordnungswidrigkeit qualifiziert werden. Darüber hinaus bestimmt Artikel 34 ausdrücklich, dass auch Verstöße gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts unter dem Begriff der Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs zu subsumieren sind. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen dagegen allgemeine Straftaten (z.B. Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung), die sich lediglich im Straßenverkehr verwirklichen. Artikel 9 des Übereinkommens sieht jedoch auch in diesen Fällen die Übermittlung von Halter- und Fahrzeugdatenauskünften vor.

Zu Artikel 35

Artikel 35 Abs. 1 bis 7 enthält die inhaltlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Austausch der Fahrzeug- und Halterdaten.

Der Ablauf des Datenaustausches mit der Schweiz soll den Vorgaben des national praktizierten Verfahrens folgen, dem sich auch die Niederlande angeschlossen haben.

Der Datenaustausch zum Zwecke der Verfolgung von Verkehrszuwiderhandlungen zwischen den über 1000 deutschen Ahndungsbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt erfolgt in Form eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens mit einem standardisierten Anfragesatz auf Datenträgern. Das Kraftfahrt-Bundesamt vervollständigt auf diesem Datenträger, der ihm von den örtlichen Behörden zugesandt worden ist, den Anfragesatz durch Hinzufügen der erfragten Daten zu einem standardisierten Anfrage- und Auskunftssatz. Der Datenträger wird – ergänzt um diese Daten – an die anfragende Behörde zurückgesandt. Die örtliche Ahndungsbehörde kann mit den gelieferten Daten ohne weitere Bearbeitung Schriftstücke herstellen. Unter Berücksichtigung der Grundentscheidung des Gesetzgebers in den §§ 37, 37a StVG ist eine Online-Abfrage nicht zulässig. Für den Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist sie auch nicht erforderlich.

Absatz 8 bestimmt, dass die technischen Einzelheiten für die Durchführung des automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens zwischen den zentralen Registerbehörden vereinbart werden.

Absatz 9 eröffnet den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Verfolgungsbehörden im Stadium der Ermittlungsdurchführung. Hierunter können sämtliche Ermittlungshandlungen fallen, die auch in eigenen Verfahren durchgeführt werden würden,

z.B. Vernehmung eines Kraftfahrzeughalters zur Feststellung des Fahrzeugführers, der den Verstoß im Ausland begangen hat. Die zuständigen Behörden ergeben sich aus der Liste nach Artikel 41.

Zu Artikel 36

Artikel 36 enthält in Ergänzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Zustellung von verfahrensbedeutenden Schriftstücken (Artikel 12) durch die Verfolgungsbehörden des einen Vertragsstaates an Personen, die im anderen Vertragsstaat ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, eine Reihe von inhaltlichen Vorgaben, die als Mindestvoraussetzungen anzusehen sind. Gegenstand von Artikel 36, der im Verhältnis zu Artikel 12 eine Spezialregelung darstellt, sind vor allem Schriftstücke, mit denen rechtliches Gehör gewährt wird, und sanktionsrechtliche Entscheidungen (z.B. Bußgeldbescheide). Sie müssen die Angaben enthalten, die der Empfänger für eine Stellungnahme benötigt und die in Artikel 36 im Einzelnen aufgeführt sind.

Zu Artikel 37

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollstreckungshilfe.

Der in Buchstabe a festgesetzte Mindestbetrag der Sanktion gewährleistet, dass die Vollstreckungshilfe des jeweils anderen Staates nur bei solchen Delikten in Anspruch genommen wird, die für die Verkehrssicherheit eine gewisse Bedeutung haben. In Deutschland liegen alle Zuwiderhandlungen, die im Verkehrszentralregister eingetragen werden (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG), über dem Schwellenwert. Eine Regelung über die Höchstgrenze der Geldsanktion, für die Vollstreckungshilfe gewährt wird, war entbehrlich, weil der in der ausländischen Entscheidung enthaltene Betrag bei Überschreitung des nationalen Höchstmaßes automatisch auf dieses abgesenkt wird (Artikel 39 Abs. 1).

Die Buchstaben b und c regeln rechtsstaatliche Mindestanforderungen an das Zustandekommen der zu vollstreckenden Entscheidung.

Buchstabe d stellt klar, dass es nur um die Vollstreckung von Geldsanktionen gehen kann.

Buchstabe e stellt sicher, dass der ersuchende Staat dem ersuchten Staat lediglich solche Sanktionen zur Vollstreckung zuleitet, die er auch auf eigenem Territorium noch vollstrecken könnte.

Buchstabe f stellt sicher, dass die Inanspruchnahme der Vollstreckungshilfe zu eigenen Vollstreckungsbemühungen subsidiär ist. Der ersuchende Vertragsstaat hat unter Inanspruchnahme der Zustellungsmöglichkeiten des Artikels 36 zunächst selbst die Beitreibung der Geldsanktionen zu versuchen.

Buchstabe g legt fest, dass die Vollstreckungshilfe nur dann gewährt werden kann, wenn die betroffene Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Nach Absatz 2 begründet das Stellen eines Vollstreckungshilfeersuchens im ersuchenden Staat ein Vollstreckungshindernis, das erst dann entfällt, wenn das Ersuchen abgelehnt wird oder die Vollstreckung in ersuchtem Vertragsstaat nicht möglich ist.

Absatz 3 regelt den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Vollstreckungsbehörden und den Umgang der zu übermittelnden Unterlagen.

Absatz 4 regelt zwingende Ausschlussgründe der Vollstreckungshilfe nach diesem Vertrag. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn die vollstreckende Entscheidung eine Freiheitsstrafe als Hauptstrafe umfasst. Dies betrifft nach deutschem Recht die Fälle einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe (§ 41 StGB) sowie die Verhängung einer Vermögensstrafe neben einer Freiheitsstrafe (§ 43a StGB). Derartige Fälle werden in dem hier interessierenden Bereich der Verkehrsstraftaten kaum auftreten. Ferner ist eine Vollstreckungshilfe nach diesem Vertrag ausgeschlossen, wenn eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs mit außerhalb dieses Bereiches liegenden Straftaten zusammen verfolgt wird. In den Fällen des Absatzes 4 kann jedoch außerhalb dieses Vertrages Vollstreckungshilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) gewährt werden.

Zu Artikel 38

Absatz 1 regelt Sachverhalte, die den Vertragsparteien eine Ablehnung der Vollstreckungshilfe ermöglichen. Dies betrifft nach Buchstabe a Fälle, in denen es keine beiderseitige Verfolgbarkeit gibt. Die Vollstreckung ist also nur für solche Arten von Zuwiderhandlungen vorgesehen, die – hätte der Täter sie im ersuchten Vertragsstaat begangen – dort ebenfalls geahndet worden wären. Zu einer Ablehnung der Vollstreckung können weiterhin führen nach Buchstabe b Verstöße gegen den Grundsatz ne bis in idem und nach Buchstabe b und nach Buchstabe c Fälle, in denen nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. Deutschland wird in den vorgenannten Fällen generell keine Vollstreckungshilfe leisten.

Nach Absatz 2 muss im Falle einer Ablehnung des Ersuchens auch eine Begründung mitgeteilt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass von dem ersuchenden Vertragsstaat bereits vollstreckte Teile der Sanktion im ersuchten Vertragsstaat nicht erneut vollstreckt werden und der ersuchte Vertragsstaat die Vollstreckung beendet, sobald ihm mitgeteilt wird, dass die Vollstreckbarkeit der Entscheidung gehemmt oder erloschen ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn nach Stellung des Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung eine Zahlung im ersuchenden Vertragsstaat erfolgt.

Zu Artikel 39

Artikel 39 regelt die Unmittelbarkeit der Vollstreckung, die Umrechnung der Sanktion und die anzuwendenden Zwangsmittel.

Absatz 1 legt zunächst den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Vollstreckung ohne weiteres Exequaturverfahren im ersuchten Vertragsstaat fest. Dieser Grundsatz findet in Deutschland auf alle Zuwiderhandlungen Anwendung, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind. Insoweit werden die Vorschriften der §§ 48 ff. IRG durch das Kapitel VI des vorliegenden Vertrages verdrängt. Dennoch findet in der Praxis der Vertragsanwendung eine Prüfung des zu vollstreckenden Erkenntnisses

statt. Die zuständige Vollstreckungsbehörde hat nämlich vor Aufnahme der Vollstreckung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen von Artikel 37 Abs. 1 erfüllt sind und Artikel 37 Abs. 4, Artikel 38 Abs. 1 und 3 oder Artikel 42 (ordre public) einer Vollstreckungshilfe nicht entgegenstehen. Für den Bereich der Straftaten gilt Absatz 3.

Die Entscheidungen werden nach den Sätzen 1 und 2 von Absatz 1 in der Währung des ersuchten Vertragsstaates zu dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden amtlichen Devisenkurs vollstreckt. Nach Satz 3 darf die zu vollstreckende Sanktion nicht das Höchstmaß dessen überschreiten, was für eine Zuwiderhandlung derselben Art nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates verhängt werden dürfte. Liegt die Sanktion über diesem Höchstmaß, wird die Vollstreckung auf das Höchstmaß beschränkt. Für Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind, ist auf die jeweilige Bußgeldobergrenze abzustellen, wobei von Fahrlässigkeit auszugehen ist, sofern sich aus der ausländischen Entscheidung nicht ausdrücklich die vorsätzliche Begehungsweise ergibt.

Für die Betroffenen ist das Ergebnis vor dem Hintergrund der nach Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 des Vertrages gewährleisteten rechtsstaatlichen Garantien und dem zusätzlich über Artikel 42 eröffneten Prüfungsmaßstab des ordre public zumutbar. Wer sich im Ausland aufhält, muss das dortige Rechtssystem beachten und bei Verstößen auch die dort vorgesehenen Sanktionen hinnehmen. Schon heute werden zu diesem Zweck Sicherheitsleistungen in Höhe der zu erwartenden Sanktion verlangt. Gegen eine als falsch angesehene Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsschutzmöglichkeiten des Tatortstaates zur Verfügung.

Absatz 2 stellt klar, dass für die Vollstreckung das Recht des ersuchten Vertragsstaates Anwendung findet und bei Uneinbringlichkeit der Sanktion auch Ersatzfreiheitsstrafe oder Erzwingungshaft angeordnet werden kann. In Deutschland richtet sich das Verfahren der Vollstreckung nach dem Neunten Abschnitt des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für den Bereich der Geldbußen bzw. § 57 IRG für den Bereich der Geldstrafen. Hierbei ist zu beachten, dass ein schweizerisches Urteil, das auf Verhängung einer Geldbuße (entspricht unserer Geldstrafe) lautet, nicht automatisch auch die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe einschließt. Nach Artikel 49 Ziffer 3 des schweizerischen Strafgesetzbuchs erfordert die Anordnung von Haft im Falle, dass der Verurteilte die Buße nicht bezahlt oder abarbeitet, vielmehr eine neue richterliche Entscheidung. Die Übernahme der Vollstreckung einer schweizerischen Geldbuße führt daher in Deutschland auch nach Umwandlung in eine Geldstrafe im Rahmen der Exequatur nicht zur Verhängung von Ersatzhaft. Hierzu bedürfte es einer neuen Exequaturentscheidung auf Ersuchen der schweizerischen Behörden zur Vollstreckung der eigenständigen schweizerischen Haftentscheidung nach Artikel 49 Ziffer 3 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Absatz 3 ermöglicht es den Vertragsstaaten in Abweichung von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Vollstreckung für bestimmte Sachverhalte, eine

Exequaturentscheidungen vorzusehen. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland aus verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Gründen Gebrauch. Bei Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Straftaten wären, findet daher ein gerichtliches Exequaturverfahren nach den §§ 48 ff. IRG statt. Auch in der Schweiz wird bei qualifizierten Zuwiderhandlungen (Straftaten bzw. Vergehen) eine richterliche Exequaturentscheidung erfolgen.

Zu Artikel 40

Artikel 40 stellt klar, dass auch die Verfahrenskosten, die neben der Sanktion in der jeweiligen Entscheidung gegen die betroffene Person festgesetzt werden, durch die ersuchte Vertragspartei vollstreckt werden.

Zu Artikel 41

Die Eröffnung des unmittelbaren Geschäftsweges zwischen den Behörden macht es erforderlich, gegenseitig je eine Liste zur Verfügung zu stellen und kontinuierlich zu aktualisieren, aus der sich die für die Rechtshilfehandlungen zuständigen Behörden des jeweils anderen Vertragsstaates ergeben. Dort sollen auch die zentralen Registerbehörden benannt werden, auf deren Erwähnung im Vertragstext verzichtet wurde. Die Listen wurden nicht als Anlagen zum Vertrag genommen, weil dies die Aktualisierung erschwert hätte. Sie werden zwischen dem zuständigen deutschen Bundesministerium und dem zuständigen Eidgenössischen Bundesamt ausgetauscht. Des Weiteren wird beiderseits für Fälle, in denen die Liste ausnahmsweise (z.B. bei zeitverzögerter Aktualisierung) nicht weiterhilft, die Benennung einer Stelle vereinbart, die die Ersuchen dann hilfsweise weiterleiten kann.

Kapitel VII

Durchführungs- und Schlussbestimmungen (Artikel 42 bis 50)

Zu Artikel 42

Artikel 42 gestattet es einem Vertragsstaat, dem anderen Staat die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu verweigern.

Zu Artikel 43

Die Formulierung des Artikels 43 soll den partnerschaftlichen und praxisorientierten Charakter der Zusammenarbeit unterstreichen.

Zu Artikel 44

Mit Artikel 44 wird die deutsche Zollverwaltung im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, allgemein als „VuB“ bezeichnet, in die Zusammenarbeit einbezogen. Artikel 44 listet in Absatz 1 sowohl die anzuwendenden Einzelregelungen zur Zusammenarbeit als auch die Art der betroffenen VuB-Waren auf. In Absatz 2 ist die Verfahrensweise beschrieben, wie innerstaatliche Änderungen im Bereich der aufgezählten VuB-Waren mitgeteilt werden. Die Schweizerische Zollverwaltung hat in diesen Bereichen zur Zeit keine Zuständigkeiten. Sollte sie künftig entsprechende Zuständigkeiten erhalten, kann Artikel 44 nach dem in Absatz 3 genann-

ten Verfahren geändert und auf die Schweizerische Zollverwaltung erstreckt werden.

Zu Artikel 45

Artikel 45 regelt die Kostenlastverteilung. Danach trägt jeder Vertragspartner die aus der Anwendung entstehenden Kosten selbst, soweit diese nicht aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 24 (Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen) entstehen.

Zu Artikel 46

Die Verkehrssprache zwischen den Behörden der Vertragsstaaten ist gemäß Artikel 46 Deutsch. Darüber hinaus dürfen die Behörden der französisch- und italienischsprachigen Kantone deutschsprachige Ersuchen in italienischer oder französischer Sprache beantworten.

Zu Artikel 47

Im Rahmen des Artikels 47 können untergeordnete Bestimmungen, technische Details, die die verwaltungsmäßige Durchführung des Abkommens und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in den Grenzgebieten bezwecken, in direkten Absprachen zwischen den zuständigen Behörden geregelt werden.

Zu Artikel 48

Artikel 48 präzisiert das Verhältnis der Vertragsregelungen zu anderen Regelungen.

Zu Artikel 49

Artikel 49 dient der Vermeidung aufwendiger Verfahrensweisen, wenn aufgrund verwaltungsstruktureller Maßnahmen unbedeutende Veränderungen gegenüber dem Vertragstext eintreten. So sollen Änderungen von Behördenbezeichnungen und Gebietskörperschaften durch Verbalnoten einseitig angezeigt, Änderungen der Grenzgebiete jedoch durch Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vereinbart werden.

Zu Artikel 50

Artikel 50 enthält eine gesonderte Regelung über das Inkrafttreten der den Straßenverkehrsbereich betreffenden Regelungen (Kapitel VI). Diese Teile des Vertrages werden erst mit Vereinbarung in einem Notenwechsel in Kraft gesetzt; damit wird die Möglichkeit eröffnet, sie gleichzeitig mit der Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen in Kraft zu setzen.

Bereits mit Inkrafttreten des Vertrages nach Absatz 1 Satz 2 werden bei den Verkehrszuwiderhandlungen die Fahrzeug- und Halterdaten nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 2 bis 7 zur Verfügung gestellt.

2. Zum Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergän-

zung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969

Allgemeines

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft richtet sich nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778) in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 118, 119; 1991 II S. 874) sowie dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1975 II S. 1175; 1976 II S. 1798) sowie den Bemerkungen der Delegationen zur einheitlichen Anwendung des Übereinkommens und des Zusatzvertrages (BGBl. 1976 II S. 1819).

Im Rahmen der Verhandlungen zu dem am 27. April 1999 in Bern geschlossenen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit kamen die Delegationen überein, zur weiteren Erleichterung des Auslieferungsverkehrs das Auslieferungshindernis der Verjährung im ersuchten Staat vollständig zu beseitigen.

Der Vertrag enthält die hierfür erforderlichen Änderungen des deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrages zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. November 1969.

Zu Artikel 1

Nach Artikel 10 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist. Der deutsch-schweizerische Ergänzungsvertrag zu diesem Übereinkommen vom 13. November 1969 regelte in seinem Artikel IV Abs. 1 die Frage der Unterbrechung der Verjährung. Mit der Neufassung dieser Vorschrift ist für die Frage der Verjährung nunmehr ausschließlich das Recht des ersuchenden Staates maßgeblich. Dies gilt sowohl für eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung wie für eine Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung und entspricht dem Prinzip, dass die Rechtsordnung des ersuchenden Staates im Auslieferungsverkehr so weit wie möglich zu respektieren ist. Die Regelung gilt auch, wenn dem Auslieferungsersuchen Handlungen zugrunde liegen, hinsichtlich derer auch im ersuchten Staat Gerichtsbarkeit besteht.

Artikel IV Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrages vom 13. November 1969 enthielt eine Sondervorschrift für rechtskräftige Abwesenheitsurteile. Nachdem nunmehr der ersuchte Staat die Auslieferungsfähigkeit nicht mehr am Maßstab seines eigenen Verjährungsrechtes messen darf, ist diese Vorschrift inhaltsleer geworden und wurde daher in Artikel 1 Abs. 2 aufgehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt klar, dass der Vertrag mit dem Ergänzungsvertrag vom 13. November 1969 als eine Übereinkunft anzusehen ist. Es bedurfte daher hier keiner Vereinbarungen über die Kündigung des Vertrages.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

3. Zum Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969

Allgemeines

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen findet zwischen Deutschland und der Schweiz nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799) sowie dem Vertrag vom 13. November 1969 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1975 II S. 1169; 1976 II S. 1818) und den Bemerkungen der Delegationen zur einheitlichen Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Zusatzvertrages (BGBl. 1976 II S. 1819) statt.

Eine umfassende Erweiterung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen findet sich in dem am 27. April 1999 in Bern geschlossenen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag). Dort finden sich insbesondere Regelungen über die polizeilichen Befugnisse im Rahmen der strafrechtlichen Rechtshilfe, zur Observation zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung, zur Nacheile, dem Einsatz von verdeckten Ermittlungen zur Aufklärung von Straftaten, zur kontrollierten Lieferung sowie zur Zusammenarbeit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs.

In dem vorliegenden Ergänzungsvertrag wurde zur Klarstellung die Frage der Zustellung von Verfahrensunterlagen per Post aufgenommen, obwohl eine wortgleiche Vorschrift auch in Artikel 12 des vorgenannten Vertrages enthalten ist.

Darüber hinaus wurde eine Vereinfachung des Geschäftsweges bei Ersuchen um Durchsuchungen und Beschlagnahme vorgenommen, die unmittelbar durch Eingriff in den Wortlaut des deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrages von 1969 umzusetzen ist.

Zu Artikel 1

Der neue Artikel III A ermöglicht die unmittelbare Zustellung gerichtlicher und anderer behördlicher Schriftstücke durch die Post, d.h. ohne dass die üb-

lichen Geschäftswege der Rechtshilfe eingehalten werden müssen und ohne dass Behörden des ersuchten Staates beteiligt sind.

Soweit es um die Urkunden im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens oder gerichtlichen Strafverfahrens geht, umfasst die Liste alle Mitteilungen, die auch gem. Artikel 52 Abs. 1 SDÜ unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen.

In Fiskalstrafsachen ist eine unmittelbare Zustellung nur zulässig, sofern Gegenstand des deutschen Verfahrens ein „Abgabebetrug“ im Sinne des schweizerischen Rechts ist.

Buchstabe b stellt sicher, dass die Urkunden für den Empfänger auch lesbar sind. Schriftstücke deutscher Gerichte oder anderer Behörden, die an einen Empfänger in den Kantonen Genf, Jura und Waadt gerichtet sind, müssen daher in die französische Sprache übersetzt werden, befindet sich der Empfänger im Kanton Tessin, ist eine Übersetzung in die italienische Sprache beizufügen, sofern die Schriftstücke nicht ohnehin in dieser Sprache abgefasst sind oder der Empfänger der deutschen Sprache mächtig ist.

Schweizer Schriftstücke müssen in Deutsch abgefasst oder mit einer deutschen Übersetzung versehen sein. Italienisch oder Französisch ist nur zulässig, wenn der Empfänger in Deutschland dieser Sprache mächtig ist. Dies kommt z. B. dann zum Tragen, wenn Behörden des Kantons Tessin ein Schriftstück an einen Tessiner richten, der sich in Deutschland aufhält.

Es handelt sich um eine Spezialvorschrift zu Artikel X des deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrages vom 13. November 1969 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1975 II S. 1169; 1976 II S. 1818). Der dort vereinbarte Übersetzungsverzicht kommt daher bei Zustellungen nicht zum Tragen. Die in der Praxis aufgetretenen Probleme bei der Zustellung französischsprachiger Schriftstücke schweizerischer Justizbehörden an nicht sprachkundige deutsche Bürger werden damit in der Zukunft vermieden.

Buchstabe c stellt klar, dass auch bei postalischer Zustellung von Ladungen an Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen bezüglich Zeugenschutz, Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie freies Geleit für alle drei Gruppen unverändert gelten.

Für den Bereich der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs enthält Artikel 36 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrages zusätzliche Regelungen über den Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke. Dieser Artikel wird jedoch gemäß Artikel 50 Abs. 1 des vorgenannten Vertrages erst zu einem späteren Zeitpunkt durch weiteren Notenwechsel der Vertragsstaaten in Kraft treten.

Artikel 1 Abs. 2 ermöglicht den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Justizbehörden auch für Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahme sowie Herausgabe von Gegenständen sowie bei der Übersendung der Erledigungsakten zu diesen Ersuchen. Dieser Bereich war bislang von dem bereits in Artikel VIII Abs. 1 des Ergänzungsvertrages von 1969 eröffneten unmittelbaren Geschäftsverkehr ausge-

schlossen. Mit der Neuregelung bleibt lediglich bei Ersuchen um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen der justizministerielle Geschäftsweg obligatorisch.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt klar, dass dieser Vertrag und der Ergänzungsvertrag vom 13. November 1969 als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden sind. Es bedurfte daher auch hier keiner neuen Vorschriften über eine etwaige Vertragskündigung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die üblichen Schlussklauseln.

4. Zum Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des deutsch-schweizerischen Abkommens über Durchgangsrechte vom 5. Februar 1958

Allgemeines

Das deutsch-schweizerische Abkommen über Durchgangsrechte vom 5. Februar 1958 (BGBl. 1959 II S. 777) erlaubt nach seinem bisherigen Wortlaut uniformierten und bewaffneten Angehörigen des Zollpersonals sowie uniformierten und bewaffneten Beamten anderer öffentlicher Verwaltungen, bestimmte im Anhang zum Abkommen festgelegte Durchgangsstrecken des anderen Vertragsstaates zu benutzen, sofern dies aus Gründen des Dienstbetriebes erforderlich ist.

Im Rahmen der Verhandlungen zu dem am 27. April 1999 in Bern geschlossenen Polizeivertrag kamen die Delegationen überein, auch zur weiteren Erleichterung der Nutzung der Durchgangsrechte die im Polizeiabkommen erlaubte Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu ermöglichen.

Zu Artikel 1

Artikel 1 dehnt für den deutschen Rechtsraum den Anwendungsbereich der §§ 35 (Sonderrechte) und 38 Abs. 1 und 2 (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) StVO auf den Personenkreis von Absatz 1 Satz 1 und 2 des Abkommens von 1958 aus. Entsprechendes gilt für deutsche Beamte, die Durchgangsrechte in der Schweiz in Anspruch nehmen.

Durch diese Ergänzung wird ein Gleichklang hergestellt mit den Regelungen in Artikel 14 Abs. 3 Nr. 2, Artikel 15 Abs. 4, Artikel 16 Abs. 4 Nr. 5, Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 44 Abs. 1.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt klar, dass das Abkommen mit dem Abkommen vom 5. Februar 1958 als eine Übereinkunft anzusehen ist. Es bedurfte daher hier keiner Vereinbarung über die Kündigung des Abkommens.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

16.02.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf

1. Zu Artikel 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Vollstreckung von Geldstrafen auf die Notwendigkeit der Einholung einer Exequaturentscheidung verzichtet werden kann.

Begründung:

Bei Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Straftaten wären, sieht der Entwurf ein gerichtliches Exequaturverfahren nach §§ 48 ff. IRG vor. Die Notwendigkeit der Einholung einer Exequaturentscheidung auch bei der Vollstreckung von Geldstrafen hat eine Verkomplizierung und Verlängerung des Vollstreckungshilfeverfahrens zur Folge. Ferner wird hierdurch die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis zusätzlich belastet. Während im Hinblick auf Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG hinsichtlich der Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen eine Exequaturentscheidung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich sein dürfte, ist es überlegenswert, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auf eine Exequaturentscheidung zu verzichten, solange lediglich eine Geldstrafe zu vollstrecken ist. Sollte sich die

...

Geldstrafe als uneinbringlich erweisen und an ihre Stelle Ersatzfreiheitsstrafe treten, könnte für diesen Fall weiterhin eine Exequaturentscheidung vorgesehen werden.

2. Zu den Schlussvorschriften

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG im Vertragsgesetz auf die Einschränkung von Grundrechten durch den deutsch-schweizerischen Polizeivertrag hinzuweisen ist.

Begründung:

Der Polizeivertrag verleiht mehrfach den auf fremden Hoheitsgebiet handelnden Beamten die Befugnis zu Eingriffen in das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 GG). Nach Artikel 14 Abs. 3 Nr. 9 des Polizeivertrags dürfen bei der grenzüberschreitenden Observation die observierenden Beamten die observierte Person festhalten, wenn sie auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird. Sie darf einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden und es dürfen ihr Handfesseln angelegt werden. Der Polizeivertrag (Artikel 15 Abs. 2) gestattet es bei der Nacheile, die verfolgte Person auch nach Grenzübertritt zu ergreifen und so lange festzuhalten, bis die Beamten des Gebietsstaates ihre Identität feststellen oder sie festnehmen. In dem Gesetzentwurf wird nicht darauf hingewiesen, dass nach dem Polizeivertrag das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 GG) eingeschränkt werden kann. Allerdings ist das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 28, 33 <46 f.>; 64, 72 <79>) als Formvorschrift eng auszulegen. Soweit ein Gesetz eine herkömmlich Einschränkung ändert, ohne grundsätzlich neue Eingriffsmöglichkeiten zu eröffnen, entfällt die Notwendigkeit, das einzuschränkende Grundrecht unter Angabe des Artikels zu benennen. Das Festhalten einer Personen gehört unter den im Polizeivertrag genannten Voraussetzungen zu den herkömmlichen Mitteln der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Es ist auch nicht neu, dass Amtshandlungen nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge von Bediensteten ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen vorgenommen werden (vgl. § 64 Abs. 4 BGSg, Artikel 11 Abs. 4 POG). Gleichwohl sollte wegen des Umfang der im Bereich des Artikels 2 Abs. 2 GG zugestanden Eingriffsbefugnisse im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob im Hinblick auf das Zitiergebot (Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG) eine Ergänzung des Vertragsgesetzes notwendig ist. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass eine Formvorschrift bei der nachträglichen verfassungsgerichtlichen Kontrolle einen anderen Stellenwert besitzt als im laufenden Gesetzgebungsverfahren, wo ihr ohne Weiteres entsprochen werden kann.

Zum Vertrag

3. Der Bundesrat begrüßt den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) vom 27. April 1999 ausdrücklich als Grundlage für eine umfassende und effektive grenzübergreifende Sicherheitspartnerschaft mit der Schweiz. Er betrachtet ihn ferner als Maßstab für künftige Verträge mit den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland und als wegweisendes Modell für die polizeiliche Kooperation in Europa.

Der Bundesrat bedauert, dass der Vertrag die Übermittlung von Fahndungsdaten über Drittausländer, die zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind, nur von deutschen an schweizerische Behörden, nicht aber von schweizerischen an deutsche Behörden zulässt. Er fordert die Bundesregierung deshalb auf, in geeigneter Weise auf eine sachgerechte Modifizierung des Artikels 7 Absatz 1 im Sinne einer symmetrischen Ausgestaltung hinzuwirken.

Der Bundesrat sieht ferner die Notwendigkeit, die Möglichkeit eines unmittelbaren automatisierten Zugriffs auf den Sachfahndungsdatenbestand der schweizerischen Behörden nach Artikel 8 des Vertrags auch für die Polizeien der Länder zu eröffnen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, hierfür alsbald innerstaatlich die geeigneten technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Begründung:

Gemäß Art. 7 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrags können die schweizerischen Behörden von Deutschland übermittelte Fahndungsdaten über Drittausländer, die zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind, bei ihren Entscheidungen über Einreiseverweigerung oder Aufenthaltsbeendigung berücksichtigen. Umgekehrt hat die Bundesregierung trotz nachhaltiger Intervention der Länder in den Vertragsverhandlungen auf die Übermittlung solcher Daten aus der Schweiz verzichtet. Es liegt jedoch auch im Interesse deutscher Behörden, bei ausländerrechtlichen Entscheidungen auf Erkenntnisse aus der Schweiz, bspw. über dort ausgewiesene oder abgeschobene, insbesondere kriminelle Drittstaatsangehörige, zurückgreifen zu können. Das Ausländergesetz sieht u. a. die Begehung einer Straftat außerhalb des Bundesgebiets, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist, als speziellen Ausweisungsgrund vor. Mit der im Vertrag vereinbarten

asymmetrischen Lösung verschließt sich Deutschland solchen Informationen.

Gemäß Artikel 8 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrags eröffnen sich die Vertragsparteien den unmittelbaren automatisierten Zugriff der nationalen Zentralstellen (Bundeskriminalamt und Bundesamt für Polizei) auf die jeweiligen Sachfahndungsdatenbestände. Die nationalen Zentralstellen sind zudem berechtigt, auch den übrigen Polizeibehörden den Zugriff auf die erlangten Daten im automatisierten Verfahren zu ermöglichen. In der Denkschrift zum Zustimmungsgesetz hat die Bundesregierung jedoch erklärt, dass einer solchen im Übrigen von den Ländern gewünschten Verfahrensweise die „äußerst komplizierte und kostenaufwändige technische Umsetzung auf absehbare Zeit entgegensteht.